



Verhandelt zu Berlin am 18. Juni 1999

Vor dem

Notar Helmut F.G. Happe
Uhlandstraße 6, 10623 Berlin

erschienen heute in Charlottenstraße 35-36, 10117 Berlin, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte:

- 1) a) Herr L _____, dienstansässig Klosterstraße 59,
10179 Berlin, ausgewiesen durch I _____, 0,
b) Herr S _____, dienstansässig Martin-Luther-Str. 105, 10820 Berlin,
ausgewiesen durch _____
- 2) Herr Rechtsanwalt _____, geb. am 02.06.1965, geschäfts- _____ I-
Berlin, ausgewiesen durch F. _____ 6,
- 3) Herr _____, geb. am 01.05.1965, geschäftsansässig Walter-Köhn-Str. 1 A,
04356 Leipzig, ausgewiesen durch F _____
- 4) Herr _____, geb. am 19.03.1955, geschäftsansässig Hollestraße
3, 45127 Essen, ausgewiesen durch _____

5) Herr [redacted], geb. am 22.09.1947,
10117 Berlin, von Person bekannt,

6) Herr Rechtsanwalt [redacted] er. ge
ausgewiesen durch [redacted],

7) a) Herr [redacted], geb. am 18.04.1967, geschäftsansässig Hollestraße 3,
45127 Essen, ausgewiesen durch [redacted]

b) Herr [redacted], geb. am 15.05.1958, geschäftsansässig Walter-Köhn-Str. 1 A,
04356 Leipzig, ausgewiesen durch [redacted]

8) Frau Rechtsanwältin [redacted]
ausgewiesen durch [redacted]

Der Notar fragte vorab nach einer Vorbefassung gem. § 3 I 7 BeurkG; sie wurde allseits verneint. Der Notar erläuterte die genannte Bestimmung.

A

Die Erschienenen erklärten:

B

I.

Die Erschienenen zu 1 a) und b) handeln nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für das

Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe.

Die Erschienenen zu 1 a) und b) legten Originale der Vollmachten vom 18.06.1999 vor, von denen beglaubigte Abschriften als Anlage zu Protokoll genommen wurden.

II.

Der Erschienenene zu 2 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

RWE Umwelt AG

mit dem Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen zu HRB 8261.

Der Erschienenene zu 2 legte Original der Vollmacht vom 11.06.1999 (UR.-Nr. 1369/1999 des Notars Hahn in Essen) vor, von der beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

III.

Der Erschienenene zu 3 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

Vivendi S.A.

mit dem Sitz in Paris, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris Nr. 780129961.

Der Erschienenene legte Original der Vollmacht vom 09.06.1999 sowie Original der Untervollmacht vom 11.06.1999 (UR.-Nr. H 278/1999 des Notars Helmut Happe in Berlin) vor, von denen beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

IV.

Der Erschienenene zu 4 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

RWE AQUA GmbH

mit dem Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen zu HRB 10122.

Der Erschienene zu 4 legte Original der Vollmacht vom 15.06.1999 (UR.-Nr. 300/1999 des Notars Dr. Ising in Essen) vor, von der beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

V.

Der Erschienene zu 5 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer in Verbindung mit der Vollmacht vom 10.06.1999 für die

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

mit dem Sitz in Ludwigshafen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen zu HRB 3321.

Der Erschienene zu 5 legte Original der Vollmacht vom 10.06.1999 (UR.-Nr. H 276/1999 des Notars Helmut Happe in Berlin) vor, von der beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

Der Notar bestätigt:

Die Compagnie Général des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Ludwigshafen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen zu HRB 3321. Sie wird vertreten durch Herrn Ulrich Zimmermann als ihren Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

VI.

Der Erschienene zu 6 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

Allianz Capital Partners GmbH

mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB 119225,

aufgrund Vollmacht vom 17.06.1999 (UR.-Nr. 2670/J/1999), die im Original nachgereicht wird.

VII.

Die Erschienenen zu 7 a) und b) handeln nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

RWE/Vivendi Beteiligungs AG,

mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083 aufgrund Vollmachten vom 11.06.1999 (UR.-Nr. H 279/1999 des Notars Helmut Happe in Berlin) und 15.06.1999 (UR.-Nr. 302/1999 des Notars Dr. Ising in Essen), die im Original vorlagen und von denen beglaubigte Abschriften als Anlage zu Protokoll genommen wurden.

VIII.

Die Erschienene zu 8 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtsloser Vertreter für die

Berlinwasser Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 68.305,

mit dem Versprechen, Genehmigungserklärung unverzüglich nachzureichen.

C

Die in Abschnitt C genannten Beteiligten schließen den in der Anlage beigefügten

Konsortialvertrag.

Die Anlage einschließlich der Anlagen zum Konsortialvertrag wurde verlesen. Die Grafiken in den Anlagen wurden den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Der Vertrag soll unabhängig von der Zustimmung der Beteiligten zu VIII zwischen den Beteiligten zu I bis VII wirksam sein.

Die Anlage 33.1 a wurde nicht verlesen. Die Erschienenen erklärten, daß ihnen der Inhalt bekannt sei und sie auf Verlesen verzichten. Die Anlage wurde von den Erschienenen unterzeichnet.

Von der Anlage 27.2 wurde nur die Seite 1 verlesen, die übrigen Seiten werden dieser Urkunde zur Information beigefügt.

D

Die Beteiligten beantragen zu erteilen:

| | |
|-------------------------------------|--|
| dem Land Berlin | 2 Ausfertigungen und 4 begl. Abschriften, |
| der RWE Umwelt AG | 1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften, |
| der Vivendi S.A. | 1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften, |
| der RWE AQUA GmbH | 1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften, |
| der CGE Deutschland GmbH | 1 Ausfertigung und 3 begl. Abschriften, |
| der Allianz Capital Partners GmbH | 1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften, |
| der Berlinwasser Aktiengesellschaft | 1 Ausfertigung und 1 begl. Abschrift. |

Das Protokoll wurden den Erschienenen vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Hohl

l. S.

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Hiermit wird

Herr
mit Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, das Land Berlin bei dem Abschluß der Verträge über und im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts zu vertreten, insbesondere bei dem Abschluß eines Konsortialvertrages mit der RWE Umwelt AG, der Vivendi S.A., der RWE Aqua GmbH, der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, der Allianz Capital Partners GmbH, der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft und der BWB Holding Aktiengesellschaft, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben.

Herr ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Berlin, den 18. Juni 1999



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999

Helmut Happe
Notar



Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Hiermit wird

Herr/Frau _____
mit Dienstsitz in D-10220 Berlin, Martin-Luther-Str. 105,

bevollmächtigt, das Land Berlin bei dem Abschluß der Verträge über und im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts zu vertreten, insbesondere bei dem Abschluß eines Konsortialvertrages mit der RWE Umwelt AG, der Vivendi S.A., der RWE Aqua GmbH, der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, der Allianz Capital Partners GmbH, der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft und der BWB Holding Aktiengesellschaft, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben.

Herr/Frau _____ ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Berlin, den 18. Juni 1999

Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaube ich hiermit

Berlin, den 18.06.1999

Notar 



VOLLMACHT

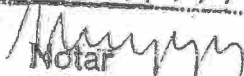
Hiermit wird Herr Rechtsanwalt Dr. bevollmächtigt, für die RWE Umwelt AG alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Essen, 11. Juni 1999

RWE Umwelt
Aktiengesellschaft

Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999


Notar



Beglaubigte Abschrift
Nummer 1369 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehenden, heute vor mir im Hause Opernplatz 1, Essen, gefertigten Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

Dr. , Düsseldorf,

und

Dr.jur. , Essen,

beglaubige ich hiermit.

Die vorbezeichneten Herren erklärten auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für sie (bei Vertretenen auch für diese) tätig war oder ist.

Sodann bescheinige ich aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen - HRB 8261 betreffend die RWE Umwelt Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Essen -, daß die vorbezeichneten Herren in gemeinschaftlichem Handeln zur Vertretung der RWE Umwelt Aktiengesellschaft in Essen berechtigt sind, und zwar Herr als Vorstandsmitglied und Herr als Prokurist.

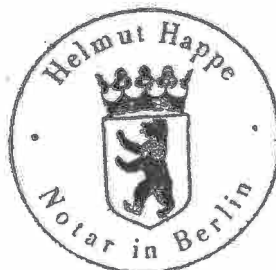
Essen, den 11. Juni 1999



[Handwritten Signature]
(Hahn)
Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999
[Handwritten Signature]
Notar





DELEGATION DE POUVOIRS

Je soussigné, _____, Président-Directeur Général de VIVENDI S.A., société anonyme de droit français, au capital de 2.749.372.543,50 EUROS, dont le siège social est situé au 42, avenue de FRIEDLAND, 75008 PARIS, enregistrée au registre du commerce et des sociétés de Paris sous le numéro 780 129 961,

en vertu des pouvoirs généraux qui me sont conférés par les statuts et par le Conseil d'administration du 15 mai 1998, des pouvoirs spéciaux en matière de cautions, avals et garanties ressortant de la résolution du conseil d'administration du 11 mars 1999 et en vertu de la résolution du Conseil d'administration du même jour autorisant VIVENDI S.A., d'une part à prendre, conjointement et solidairement avec RWE AG ou RWE UMWELT AG, des engagements propres en application des contrats avec l'Etat de Berlin portant sur la privatisation partielle du groupe BWB et d'autre part à garantir, conjointement et solidairement avec RWE AG ou RWE UMWELT AG, la bonne exécution par sa filiale COMPAGNIE GENERALE DES EAUX DEUTSCHLAND GmbH, de ses obligations contractuelles souscrites en application des contrats de privatisation partielle du groupe BWB,

autorise par la présente, _____, Directeur du Pôle Eau de VIVENDI, et/ou _____, Directeur de l'Eau en Europe et en Asie centrale, avec le droit de sub-délégation, pour agir ensemble ou séparément, afin de signer, au nom et pour le compte de VIVENDI, les contrats de privatisation partielle du groupe BWB avec l'Etat de Berlin, de même que les accords de partenariat afférents avec RWE AQUA GmbH, RWE UMWELT AG ou RWE AG et ALLIANZ CAPITAL PARTNERS GmbH, et à cet effet, à faire toutes déclarations et à signer tous documents, formalités, contrats, accords ou engagements dont la signature pourrait s'avérer nécessaire dans le cadre de la privatisation partielle du groupe BWB.

Fait à Paris, le 9 juin 1999

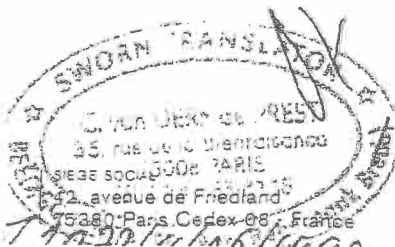
Bon pour délégation de pouvoirs

Bon pour délégation de pouvoirs

Notaire à Paris, certifie que _____ est la matérialité de la (des) signature(s) de _____

apposé(s) ci - comme _____
comme émanant bien de lui -
Cette certification de signature(s) ne peut en aucun cas conférer au présent document le caractère d'un acte notarié ; la responsabilité du Notaire ne peut à aucun titre être mise en cause en ce qui concerne le contenu du présent document.

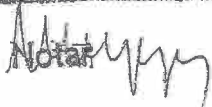
Président-Directeur Général de VIVENDI S.A.



de Paris

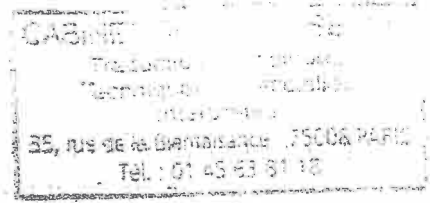
Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999

Notar 



Beglaubigte Abschrift



Vollmachtserteilung

Der Unterzeichnete, r, Vorstandsvorsitzender der VIVENDI SA,
Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 2.749.372.543,50 euros,
geschäftsansässig in
42, Avenue de Friedland, F-75008 Paris, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer
780 129 961,

in Übereinstimmung mit den ihm satzungsgemäß und im Rahmen der Vorstandssitzung vom 15. Mai 1998 übertragenen Vollmachten, den ihm im Hinblick auf Bürgschaften, Avalierungen und Sicherstellungen entsprechend einem Beschluß des Vorstands vom 11. März 1999 erteilten Sondervollmachten und gemäß dem Beschluß des Vorstands vom selben Tag, dem zufolge die VIVENDI S.A. berechtigt ist, einerseits in Anwendung der Verträge mit dem Land Berlin zur teilweisen Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe gemeinsam und gesamtschuldnerisch mit der RWE AG bzw. der RWE UMWELT AG Eigenverpflichtungen zu übernehmen und andererseits gemeinsam und gesamtschuldnerisch mit der RWE AG bzw. der RWE UMWELT AG die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer in Anwendung der Verträge zur teilweisen Privatisierung der BWB übernommenen vertraglichen Verpflichtungen durch ihre Niederlassung Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH zu garantieren,

ermächtigt Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft bei VIVENDI und/oder Herrn
Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft Europa und Zentralasien, unter
Berücksichtigung des Rechts auf Bevollmächtigung Dritter, gemeinsam oder einzeln tätig zu werden,
um im Namen und im Auftrag von VIVENDI die Verträge zur teilweisen Privatisierung der BWB mit
dem Land Berlin sowie die damit im Zusammenhang stehenden Partnerschaftsvereinbarungen mit der
RWE AQUA GmbH, RWE UMWELT AG oder RWE AG und der ALLIANZ CAPITAL PARTNER
GmbH zu unterzeichnen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie alle
Schriftstücke, Formalitäten, Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungserklärungen zu
unterzeichnen, deren Unterzeichnung sich gegebenenfalls im Rahmen der teilweisen Privatisierung
der BWB als notwendig erweist.

Erstellt in Paris, am 9. Juni 1999

Zur Bestätigung der Übertragung der Vollmachten

Vorstandsvorsitzender

Herr I r, Notar in Paris,
legalisiert die nebenstehende(n)
Unterschrift(en) vo

Zur Bestätigung der Richtigkeit
des vorliegenden Auszugs

/gez. Unterschrift/

Diese Legalisierung verleiht dem
vorliegenden Schriftstück in keiner
Weise den Wert einer beglaubigten
Urkunde und der Notar haftet nicht für
den Inhalt des genannten Schriftstücks.
/gez. Unterschrift/

Der Generalsekretär



L de Perre
Für vollständige und
sichere Übersetzung

Die wörtliche Übereinstimmung
dervorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999

[Handwritten Signature]
Notar



Vollmacht

Hiermit nehme ich Bezug auf die mir erteilte Vollmacht der VIVENDI S.A. mit dem Sitz in Paris vom 9. Juni 1999 und erteile

Herrn (), geb. 1.5.1965, wohnhaf.

die Untervollmacht, die mir übertragenen Rechte auszuüben, insbesondere für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Berlin, den 11. Juni 1999

VIVENDI S.A.

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift,
des F. n., geb. 08.04.1964,
von Person bekannt.

Berlin, den 11.06.1999


Happe, Notar

L.S.

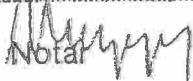
Kostenberechnung gem. §§ 141, 154 KostO

| Geschäftswert: | | Höchstgebühr |
|------------------------------|-----|--------------|
| Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I | 1/4 | 250,00 DM |
| Gebühr gem. § 58 I | | 60,00 DM |
| Gebühr gem. § 58 III | | 60,00 DM |
| Zwischensumme | | 370,00 DM |
| 16 % Mehrwertsteuer | | 59,20 DM |
| gesamt | | 429,20 DM |


Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung
dervorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999


Notar



Beglaubigte Abschrift

Wir bevollmächtigen

Herrn []

für die RWE AQUA GmbH alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Essen, 15. Juni 1999

RWE AQUA GmbH

Die vorstehenden, heute vor mir im Hause Hollestraße 3, Essen, gefertigten Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren

s, und

unter der Firma RWE AQUA GmbH,

beglaubige ich hiermit.

Der Notar erklärte, daß weder er noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit bereits in derselben Angelegenheit für sie (bei Vertretenen auch für diese) tätig war oder ist.

Sodann bescheinige ich aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen – HRB 10122 betreffend die RWE AQUA GmbH mit dem Sitz in Essen -, daß die vorbezeichneten Herren in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer berechtigt sind, die RWE AQUA GmbH in Essen in gemeinschaftlichem Handeln zu vertreten.

Essen, den 15. Juni 1999

AP
(Dr. Ising)
Notar

L.S.

Die wörtliche Übereinstimmung
dervorstehendenAbschriftmitder
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999

[Signature]
Notar



Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich als Geschäftsführer der Compagnie Générale des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Ludwigshafen, (HRB 3321 des Amtsgerichts Ludwigshafen) den Mitgeschäftsführer _____, für die Compagnie Générale des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

I. _____ hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Berlin, den 10. Juni 1999

Hiermit beglaube ich die heute vor mir geleistete Unterschrift des Herrn . . . geb.
am . . . J, von Person bekannt.

Gleichzeitig bestätige ich nach Einsichtnahme in das Handelsregister vom 03.06.1999:

Die Compagnie Général des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Ludwigshafen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen zu HRB 3321. Sie wird vertreten durch . . . als ihren Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Berlin, den 10.06.1999

[Signature]
Happe, Notar

L.S.

Kostenberechnung gem. §§ 141, 154 KostO

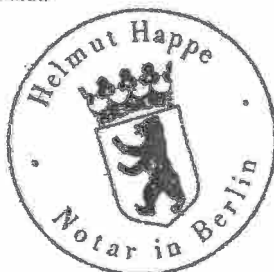
| Geschäftswert: | | Höchstgebühr |
|---|-----|------------------|
| Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I | 1/4 | 250,00 DM |
| Gebühr gem. § 58 I | | 60,00 DM |
| Gebühr gem. § 58 III | | 60,00 DM |
| Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2 | | 50,00 DM |
| Zwischensumme | | 420,00 DM |
| 16 % Mehrwertsteuer | | 67,20 DM |
| gesamt | | 487,20 DM |

[Signature]
Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung dervorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999

[Signature]
Notar



Allianz Capital Partners GmbH
Königinstraße 28
80802 München

Tel. 0 89/38 00-75 82
Fax 0 89/38 00-75 86

VOLLMACHT

Hiermit werden

Herr Rechtsanwalt
Herr Rechtsanwalt
Frau Rechtsanwältin
Frau Rechtsanwältin
Herr Rechtsanwalt
Herr Rechtsanwalt
Herr Rechtsanwalt

jeweils geschäftsansässig:

Herr Rechtsanwalt
Herr Rechtsanwalt
Frau Rechtsanwältin

jeweils geschäftsansässig

bevollmächtigt, für Allianz Capital Partners GmbH alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

München, 17. Juni 1999

Allianz Capital Partners GmbH
durch:

(, Geschäftsführer)

(, Prokürist)

Nr. _____ der Urkundenrolle für 1999

URNr. 2670/J/1999

Die vorstehenden, heute von mir im Hause Leopoldstraße 28a/III, München, gefertigten Namensunterschriften der mir von Person bekannten Herren,

_____, Finanzkaufmann, München,

und

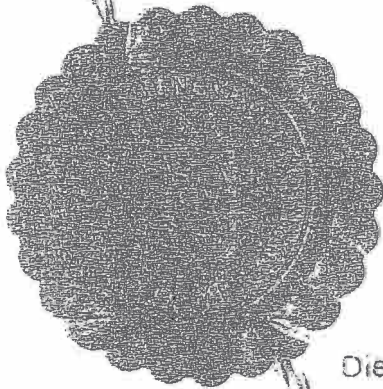
_____, München,

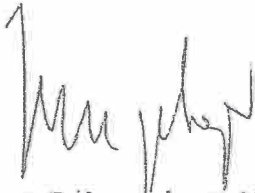
beglaubige ich hiermit.

Die vorbezeichneten Herren erklärten auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für sie (bei Vertretenen auch für diese) tätig war oder ist.

Sodann bescheinige ich aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts München – HRB 119225 betreffend die Allianz Capital Partners GmbH mit Sitz in München-, daß die vorbezeichneten Herren in gemeinschaftlichem Handeln zur Vertretung der Allianz Capital Partners GmbH berechtigt sind, und zwar _____ als Geschäftsführer und _____ als Prokurist. Die Einsicht in das Handelsregister erfolgte am 16.06.1999.

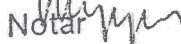
München, den 17. Juni 1999

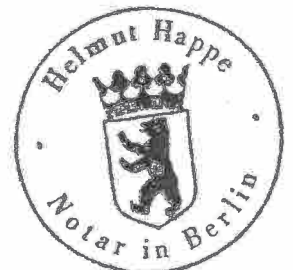



Helmut Happe
Notar

Die wörtliche Übereinstimmung dervorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 21.06.1999


Notar



Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. H 279 /1999

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn

Herrn

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

_____, den

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift

des Herrn _____, geschäftsansässig Unter den Linden
21, 10117 Berlin, von Person _____ bekannt.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch _____ als deren
Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem
Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 11.06.1999


Happe, Notar

L.S.

Kostenberechnung gem. §§ 141, 154 KostO

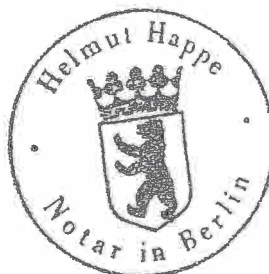
| Geschäftswert: | Höchstbetrag |
|--|------------------|
| Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I | 250,00 DM |
| Gebühr gem. § 58 I | 60,00 DM |
| Gebühr gem. § 58 III | 60,00 DM |
| Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2 | 50,00 DM |
| Zwischensumme | 420,00 DM |
| 16 % Mehrwertsteuer | 67,20 DM |
| gesamt | 487,20 DM |


Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999


Notar



Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn

Herrn

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Essen, den 15. Juni 1999

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Nummer 302 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehende, heute von mir im Hause Opernplatz 1, Essen, gefertigte Namensunterschrift des Herrn

Dipl.-Kaufmann

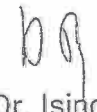
beglaubige ich hiermit.

... wurde mir vorgestellt durch den von Person und als zuverlässig bekannten H... e, dienstansässig Opernplatz 1, 45128 Essen.

... g erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertretern auch für diese) tätig war oder ist.


Essen, 15. Juni 1999

L.S.


(Dr. Ising)
~~Notar~~

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999


Notar



Beglaubigte Abschrift

Handelsregisterbescheinigung

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch

..... essen, als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 16. Juni 1999


Happe, Notar



Die wörtliche Übersetzung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 18.06.1999


Notar



Konsortialvertrag

zwischen

dem Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und
Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

RWE Umwelt AG

- nachfolgend "**Muttergesellschaft RWE**" genannt -

Vivendi S.A.

- nachfolgend "**Muttergesellschaft Vivendi**" genannt -

- zusammen die "**Muttergesellschaften**" genannt -

RWE Aqua GmbH

- nachfolgend "**Investor RWE**" genannt -

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

- nachfolgend "**Investor CGE**" genannt -

Allianz Capital Partners GmbH

- nachfolgend "**Finanzinvestor**" genannt -

- zusammen die "**Investoren**" genannt -

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi
Beteiligungs AG")

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktien-
gesellschaft")

- nachfolgend "**Holding**" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Definitionen

I. Grundlagen der Teilprivatisierung

- § 1 Gemeinsame Ziele der Vertragsparteien
- § 2 Verpflichtungen des Investors

II. Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

- § 3 Kerngeschäft
- § 4 Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft
- § 5 BWB-Gruppe

III. Durchführung der Teilprivatisierung

- § 6 Kerngeschäft, Umlandgeschäft
- § 7 Wettbewerbsgeschäft
- § 8 Finanzinvestor

IV. Bestellung von Organen

- § 9 Organe der BWB
- § 10 Organe der Holding

V. Aufrechterhaltung der Beteiligungen

- § 11 Mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaften an der BB-AG
- § 12 Beteiligung der Investoren an der BB-AG
- § 13 Beteiligung der BB-AG an der Holding
- § 14 Bestellung von Sicherungsrechten
- § 15 Beteiligung des Finanzinvestors
- § 16 Call-Option

VI. Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

- § 17 Börsenzulassung von Aktien der BB-AG
- § 18 Erwerb von Aktien der BB-AG durch Arbeitnehmer

VII. Einzelheiten der Teilprivatisierung

- § 19 Aufgaben der Holding
- § 20 Kapitalausstattung der Holding
- § 21 Kapitalausstattung der BWB
- § 22 Tarife
- § 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen
- § 24 Aufnahme neuer Tätigkeiten
- § 25 Rechte der Arbeitnehmer

VIII. Fusionskontrolle

§ 26 Verfahren vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt

IX. Wirksamwerden und Vollzug des Vertrages

§ 27 Erteilung von Zustimmungen

§ 28 Wirksamwerden des Vertrages

§ 29 Vollzug des Vertrages

X. Gewährleistungen und sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

§ 30 Gewährleistungen

§ 31 Rechtsfolgen

§ 32 Regenentwässerungsanlagen

§ 33 Sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

XI. Laufzeit des Vertrages

§ 34 Laufzeit des Vertrages

XII. Absicherung der Rechtsstellung der Vertragsparteien

§ 35 Änderung der Rechtsform

§ 36 Änderung der Beteiligungen

§ 37 Vertragsanpassung

11

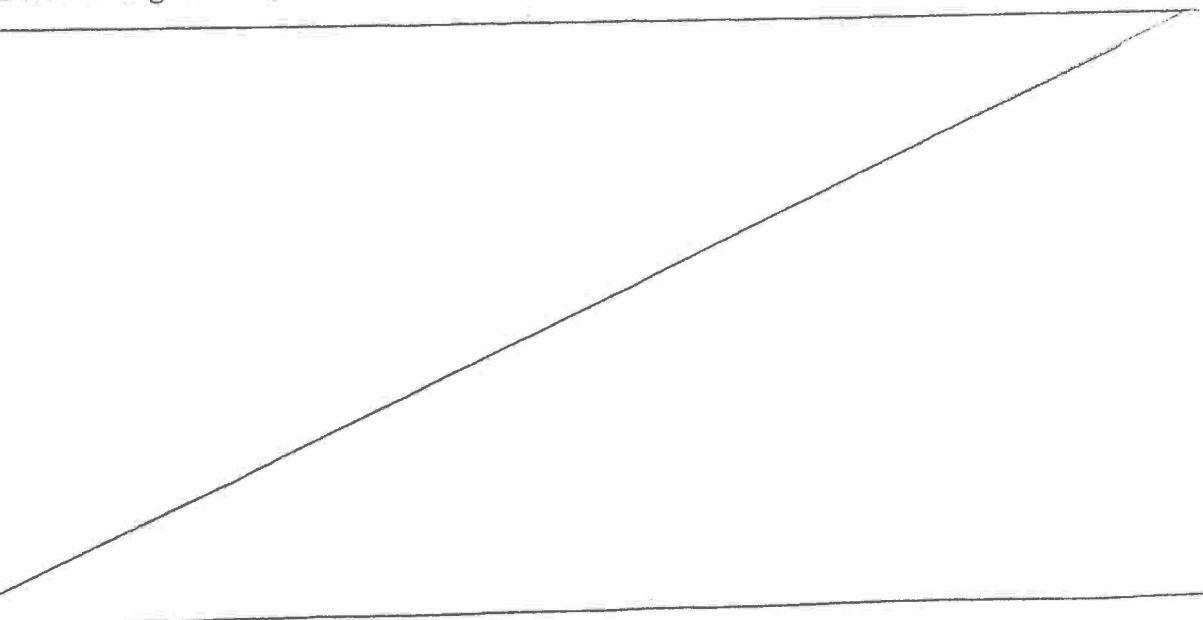
XIII. Schlußbestimmungen

- § 38 Gesamtschuldnerische Haftung/Garantie der Muttergesellschaft/Erklärung der RWE AG
 - § 39 Vertragsstrafe
 - § 40 Haftungsausschluß
 - § 41 Steuern, Kosten
 - § 42 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen
 - § 43 Vertraulichkeit, Bekanntmachungen
 - § 44 Schiedsverfahren
 - § 45 Rechtshandlungen mehrerer Vertragsparteien
 - § 46 Benachrichtigungen
 - § 47 Schlußbestimmungen
-

Präambel

1. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin. Das Land Berlin beabsichtigt, die Berliner Wasserbetriebe und die von ihr gehaltenen Beteiligungen teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWB PrG").
2. Der Investor beabsichtigt, sich an der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zu beteiligen und hat zu diesem Zweck die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft gegründet.
3. Nach Vollzug der Teilprivatisierung werden das Land Berlin mit 50,1 % und die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft mit 49,9 % unmittelbar oder mittelbar am Unternehmen der Berliner Wasserbetriebe und an den von ihnen gehaltenen Beteiligungen beteiligt sein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:



Definitionen

Die in diesem Vertrag verwandten Abkürzungen haben die nachfolgende Bedeutung:

| | |
|--|---|
| BB-AG | BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, <i>derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG</i> , eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 71083 |
| BerlBG | Berliner Betriebesgesetz |
| BerliKomm | BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH |
| Berlinwasser Aktiengesellschaft | siehe Holding |
| Börsengang | die in § 17.1 vorgesehene Zulassung von Aktien der BB-AG zum Handel an einer Börse |
| BWB | Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts |
| BWB-NEU | die aufgrund der Umwandlung der BWB nach § 35 entstehende Gesellschaft |
| BWB-Gruppe | BWB, Holding und die übrigen Gesellschaften der BWB-Gruppe |
| BWB PrG | Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebesgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) |
| Call-Option | die in § 16 genannten Rechte des Landes Berlin |

| | |
|--------------------------------------|---|
| Dienstbarkeiten | die in § 23.6 genannten Rechte |
| Erlöserwartung | der in § 17.1 Satz 2 genannte Betrag |
| Finanzinvestor | Allianz Capital Partners GmbH |
| Gesellschaften der BWB-Gruppe | die in § 5 genannten Gesellschaften und Beteiligungen |
| Gremien-Zustimmungen | die in Anlage 27.2 genannten Zustimmungen |
| Holding | BWB Holding Aktiengesellschaft, derzeit noch firmierend als Berlinwasser Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 |
| Investor CGE | Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH |
| Investor RWE | RWE Aqua GmbH |
| IW-Vertrag | Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Holding, Anlage 6.3 |
| Kauf- und Übertragungsvertrag | der in § 7.3 genannte Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BB-AG |
| Kerngeschäft | die in § 3.1 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB |
| Muttergesellschaft | RWE Umwelt AG/Vivendi S.A. |
| Nachfolgeunternehmen | das in § 12.4 genannte Unternehmen |
| Nichtigerklärung | Die in § 23.7 genannte vollständige oder teilweise Nichtigerklärung |
| Put-Option | die in § 36.7 genannten Rechte der BB-AG |

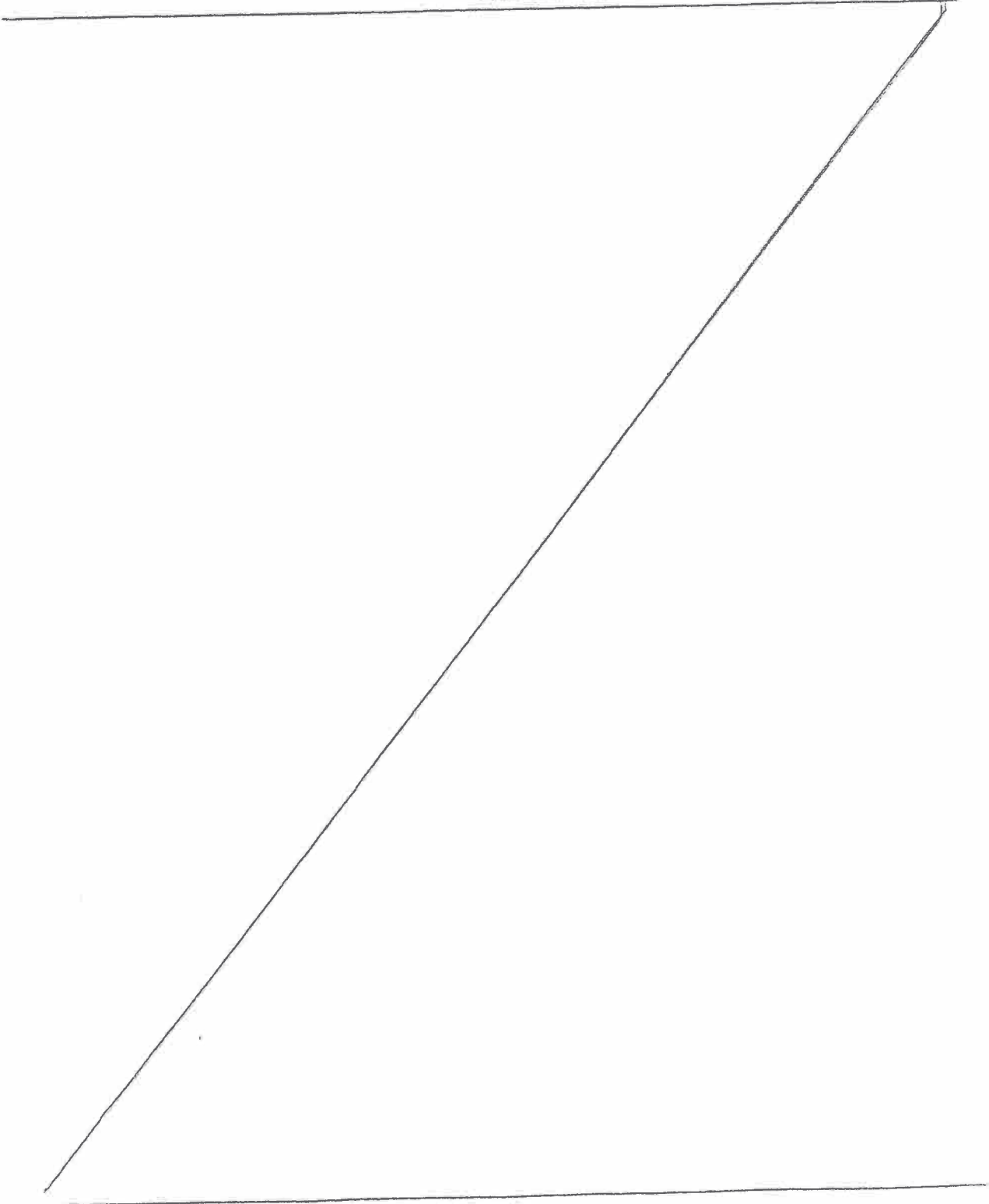
| | |
|--|---|
| Rahmenvertrag | der in § 32 genannte Vertrag |
| Rechtliche Rahmenbedingungen | die in § 23.8 genannten Bedingungen |
| SVZ | Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH |
| Sonstiges Geschäft | die in § 4.3 genannten Beteiligungen |
| StG-Vertrag I | Vertrag über eine stille Gesellschaft zwischen BB-AG und Holding, Anlage 6.1 |
| StG-Vertrag II | Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen Holding und BWB, Anlage 6.2 |
| Stichtag | der in § 29.1 genannte Tag |
| Tarife | die in § 22.1 genannten Tarife |
| Tarifgebühren | die in § 33.2 genannten Entgelte |
| TPrG | Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183 = Artikel II des BWB PrG) |
| Umlandgeschäft | die in § 4.1 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB |
| von der Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen | ein Unternehmen, an dem die Muttergesellschaft in der in § 11.1 genannten Art und Weise beteiligt ist |
| Vertragsanpassung | die in § 37 vorgesehenen Maßnahmen |
| Vorstandsausschuß | der in § 9.6 genannte Ausschuß |
| Weisungsausschuß | der in § 10.4 genannte Ausschuß des Aufsichtsrats der Holding |

Wettbewerbsgeschäft

die in § 4.2 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB

WTVO

Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 8. Juni 1999



I. Grundlagen der Teilprivatisierung

§ 1 Gemeinsame Ziele der Vertragsparteien

Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") sind das größte kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen in Europa. Sie blicken auf eine bald 150-jährige Geschichte zurück und gelten in und über Berlin hinaus als ein stabiles Wirtschaftsunternehmen, als verlässlicher Arbeitgeber, als bedeutender Auftraggeber und langfristiger Investor im Land Berlin. Die Vertragsparteien verfolgen mit der Teilprivatisierung der BWB, der Holding und der von diesen gehaltenen Beteiligungen ("BWB-Gruppe") gemeinsam die nachfolgenden Ziele:

1.1 Wirtschafts- und unternehmenspolitische Ziele

- Ausbau und Sicherung einer kostengünstigen, wettbewerbsfähigen und dauerhaften Versorgung mit Trinkwasser durch Anschluß an das öffentliche Wasser-
netz für alle Einwohner des Landes Berlin. Ausbau und Sicherung einer ko-
stengünstigen, dauerhaften und ökologischen Grundsätzen entsprechenden Ab-
wasserentsorgung im Land Berlin.
- Sicherstellung der Eigenständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der
BWB-Gruppe sowie des Erhalts der Geschäftsfelder innerhalb der BWB.
- Weiterentwicklung der BWB-Gruppe zu einer national und international tätigen
wettbewerbsfähigen Unternehmensgruppe durch Aus- und Aufbau von Partner-
schaften und strategischen Allianzen.
- Entwicklung des Standortes Berlin zu einem internationalen Kompetenzz-
entrum für Wasser- und Abwassermanagement.

- Allgemeine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin durch Unterstützung und Förderung der Tätigkeiten der BWB-Gruppe innerhalb und außerhalb des Landes Berlin.

1.2 Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziele

- Erhaltung langfristig sicherer, attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und Schaffung neuer Arbeitsplätze in der BWB-Gruppe unter Einbeziehung der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber schwerbehinderten Mitarbeitern.
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Land Berlin.
- Erhalt eines hochqualifizierten Ausbildungsstandes und der Ausbildungskapazität mit der Möglichkeit einer Übernahme der Auszubildenden.
- Förderung der beruflichen Entwicklung der Mitarbeiter der BWB durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen und durch systematische Nachwuchsförderung.
- Anerkennung der Frauenförderung nach dem LGG als allgemeine Personalentwicklungsmaßnahme.
- Erhalt oder Verbesserung des derzeitigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsförderungsstandards der BWB.

1.3 Umweltpolitische Ziele

- Unterstützung und Förderung der ökologisch orientierten Wasser- und Abwasserpolitik des Landes Berlin im Interesse einer intakten Umwelt.
- Unterstützung und Förderung der Wasserbewirtschaftungspolitik des Landes Berlin.

- Förderung neuer Technologien zur Entlastung der Umwelt, zur Verbesserung des Grundwasser- und Oberflächenwasserschutzes sowie zur Reststoffverwertung aus der Abwasserbehandlung.

§ 2 Verpflichtungen der Investoren

- 2.1 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß ihre Beteiligung an der Teilprivatisierung der BWB-Gruppe eine langfristige strategische Investition und nicht lediglich ein finanzielles Engagement darstellt. Die Muttergesellschaften und die Investoren stimmen den in § 1 genannten gemeinsamen Ziele der Vertragsparteien ausdrücklich zu und werden sich nach besten Kräften bemühen, diese Ziele im Zusammenwirken aller Vertragsparteien soweit wie möglich zu erreichen. Die Muttergesellschaften und die Investoren sind ferner bereit, die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Verpflichtungen nach besten Kräften und in wirtschaftlich vertretbarer Art und Weise zu erfüllen.
- 2.2 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie die Entwicklung der BWB-Gruppe zu einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmensgruppe nach besten Kräften unterstützen und insbesondere durch die Bereitstellung von Kapital sowie administrativem und technologischem Know-How nachhaltig fördern werden. Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern ferner zu, daß sie nach besten Kräften dazu beitragen werden, daß die BWB-Gruppe auch künftig eine die besonderen Belange des Landes Berlin berücksichtigende eigenständige Unternehmenspolitik betreiben und dabei bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue Arbeitsplätze schaffen wird. Sie werden hierbei eine hohe Investitionstätigkeit der BWB in der Region Berlin-Brandenburg fortsetzen und, soweit rechtlich zulässig, kleine und mittlere Unternehmen sowie das Handwerk in Berlin berücksichtigen. Sie verpflichten sich ferner, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, daß der "Vertrag des Vertrauens" vom 6. Juli 1998 sowie der Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 eingehalten werden und im Rahmen der Bestimmungen dieser Verträge keinerlei betriebsbedingte Kündi-

gungen ausgesprochen werden. Sie werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, daß die BWB, die Holding und die BB-AG ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung auf Dauer innerhalb der Stadtgrenzen Berlins haben werden und nichts unternehmen, was dem zuwiderlaufen würde. Entsprechendes gilt für die in Anlagen 4.1 bis 4.3 aufgeführten Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, falls diese derzeit ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Berlin haben.

- 2.3 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie die Entwicklung der BWB-Gruppe zu einem national und international tätigen leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unterstützen und fördern und die insoweit erforderlichen und zweckmäßigen Initiativen ergreifen werden. Die Muttergesellschaften und die Investoren werden sich insbesondere nach besten Kräften bemühen, die BWB-Gruppe beim Eintritt in örtliche Märkte, auf denen die BWB-Gruppe bislang nicht tätig gewesen ist, soweit wie möglich zu unterstützen und ihr den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern. Die Muttergesellschaften und die Investoren werden die ihnen verfügbaren Möglichkeiten ausschöpfen, die BWB-Gruppe an den von ihnen unterhaltenen nationalen und internationalen Partnerschaften, Allianzen und ähnlichen Verbindungen zu beteiligen.
- 2.4 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie über ihre Beteiligung an der Teilprivatisierung der BWB-Gruppe hinaus eine gezielte Ansiedlungs- und Investitionspolitik im Land Berlin durchführen werden, um den Wirtschaftsstandort Berlin zu stärken, Berlin zu einem internationalen Kompetenzzentrum für Wasser- und Abwassermanagement auszubauen, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze im Land Berlin zu schaffen. Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern ferner zu, daß sie bei ihren künftigen unternehmenspolitischen Entscheidungen den Standort Berlin besonders berücksichtigen und alle Möglichkeiten der Ansiedlung im Land Berlin wahrnehmen werden. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen

könnten, daß die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. 5 KStG für den Bereich der BWB, für den diese Voraussetzungen zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages vorliegen, ganz oder teilweise entfallen.

2.5 Die Muttergesellschaften und die Investoren übernehmen die in **Anlage 2.5** näher bezeichneten besondere Verpflichtungen und sichern zu, diese Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen.

2.6 Die Investoren und der Finanzinvestor bilden ein Konsortium, das aus der RWE Aqua GmbH, der CGE Deutschland GmbH und der Allianz Capital Partners GmbH besteht. Die RWE Aqua GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE Umwelt AG, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE AG ist und mit ihr einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hat. Die CGE Deutschland GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Gesellschaft Vivendi S.A. Die Allianz Capital Partners GmbH ist eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz AG.

2.7 ~~§§ 2.1 bis 2.5 dieses Vertrages finden auf den Finanzinvestor keine Anwendung.~~

II. Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

§ 3 Kerngeschäft

Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen ("Kerngeschäft").

§ 4 Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

4.1 Die BWB sind neben dem Kerngeschäft auch im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft"). Die von den BWB im Umlandgeschäft gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sind in Anlage 4.1 aufgeführt.

4.2 Die BWB und ihre Tochtergesellschaft (100 %) Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 (später firmierend als "BWB Holding Aktiengesellschaft" - "Holding") sind darüber hinaus an den in Anlage 4.2 aufgeführten in- und ausländischen Unternehmen beteiligt ("Wettbewerbsgeschäft").

4.3 Die BWB sind darüber hinaus an den in Anlage 4.3 aufgeführten in- und ausländischen Unternehmen beteiligt ("Sonstiges Geschäft").

§ 5 BWB-Gruppe

Die BWB, die Holding und die von ihnen im Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft und Sonstigen Geschäft gehaltenen Beteiligungen werden nachfolgend "Gesellschaften der BWB-Gruppe" oder kurz "BWB-Gruppe" genannt.

III. Durchführung der Teilprivatisierung

§ 6 Kerngeschäft, Umlandgeschäft

- 6.1 Die BB-AG und die Holding werden rechtzeitig vor Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 6.1** beigefügten Vertrag über eine stille Gesellschaft ("**StG-Vertrag I**") abschließen, der die Leistung einer Einlage der BB-AG in die Holding in Höhe von DM 3.050 Mio (in Worten dreitausendfünfzig Millionen Deutsche Mark) vorsieht.
- 6.2 Die Holding und die BWB werden bei Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 6.2** beigefügten Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("**StG-Vertrag II**") abschließen, der die Leistung einer Einlage der Holding in die BWB in der in § 6.1 dieses Vertrages genannten Höhe vorsieht. Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB den StG-Vertrag II bei Vollzug dieses Vertrages abschließt.
- 6.3 Das Land Berlin und die Holding werden bei Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 6.3** beigefügten Interessenwahrungsvertrag ("**IW-Vertrag**") abschließen.
- 6.4 Das Land Berlin und die Investoren stimmen darin überein, daß die Satzung der BWB die in **Anlage 6.4a** enthaltene Fassung und die Geschäftsordnung des Vorstandes der BWB die in **Anlage 6.4b** enthaltene Fassung erhalten sollen. Die Rechte der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der BWB bleiben unberührt.
- 6.5 Das Land Berlin wird bei Vollzug dieses Vertrages aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlagen abzüglich eines Betrages von DEM 200 Millionen entnehmen. Die BB-AG und die Holding werden bei Vollzug dieses Vertrages die im StG-Vertrag I und StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen leisten.

6.6 Die Vertragsparteien haben sich über die gemeinsame Vorgehensweise hinsichtlich der Fortführung der Beteiligung der BWB an der SVZ verständigt. Die Grundsätze dieser Einigung sind in der **Anlage 6.6** näher beschrieben. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Durchführung der in Anlage 6.6 genannten Grundsätze erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 7 **Wettbewerbsgeschäft**

- 7.1 Das Land Berlin wird dafür sorgen, daß die BWB sämtliche Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts, soweit dies vor Abschluß dieses Vertrages noch nicht geschehen ist und sobald sich das Land Berlin und die BB-AG nicht auf etwas anderes geeinigt haben, in die Berlinwasser Aktiengesellschaft einbringen. Das Land Berlin wird ferner dafür sorgen, daß die Einbringung der in Satz 1 genannten Gesellschaften in die Berlinwasser Aktiengesellschaft unter Beachtung der für die Vertragsparteien steuerlich günstigsten Gestaltung und in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Verbindlichkeiten auf sowie die Begründung von Verbindlichkeiten durch die Berlinwasser Aktiengesellschaft.
- 7.2 Nach Einbringung der in § 7.1 dieses Vertrages genannten Beteiligungen in die Berlinwasser Aktiengesellschaft wird das Land Berlin zusätzlich zu der in § 6.5 dieses Vertrages genannten Entnahme sämtliche Aktien an der Berlinwasser Aktiengesellschaft aus dem Vermögen der BWB entnehmen.
- 7.3 Das Land Berlin und die BB-AG werden bei Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 7.3** beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrag ("**Kauf- und Übertragungsvertrag**") abschließen, wonach die BB-AG vom Land Berlin eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Berlinwasser Aktiengesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von DM 250 Millionen (in Worten: Deutsche Mark zweihundertfünfzig

Millionen) erwirbt. Das Land Berlin wird am Stichtag eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 50,1 % am Grundkapital der Berlinwasser Aktiengesellschaft halten.

7.4 Das Land Berlin und die BB-AG werden als alleinige Aktionäre der Berlinwasser Aktiengesellschaft die Firma der Gesellschaft in "BWB Holding Aktiengesellschaft" (" **Holding**") ändern und die Satzung der Holding entsprechend dem in **Anlage 7.4** beigefügten Entwurf neu fassen.

7.5 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Holding entsprechend dem in **Anlage 7.5a** und die Geschäftsordnung des Vorstandes der Holding entsprechend dem in **Anlage 7.5b** beigefügten Entwurf neu gefaßt werden soll.

§ 8 **Finanzinvestor**

Der Finanzinvestor wird zum Stichtag einen von der BB-AG begebenen Genußschein mit einem Wert in Höhe einer 10 %-igen Beteiligung am Grundkapital der BB-AG zum Stichtag erwerben. Ferner werden der Investor CGE und der Investor RWE dem Finanzinvestor für die Laufzeit des Genußscheins im Wege der Legitimationsübertragung 10 % der Stimmrechte an der BB-AG einräumen. Die Genußscheinbedingungen werden so ausgestaltet sein, daß das Genußrecht Eigenkapitalcharakter hat. Auf Verlangen des Landes Berlin werden die BB-AG und der Finanzinvestor dem Land Berlin jederzeit die jeweils geltenden Genußscheinbedingungen zur Verfügung stellen.

IV. Bestellung von Organen

§ 9 Organe der BWB

- 9.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB werden aufgrund der Vorschriften des Berliner Betriebegesetzes in Verbindung mit den Vereinbarungen des IW-Vertrages bestellt und abberufen. Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die Holding bei den von ihr nach dem IW-Vertrag dem Land Berlin vorzuschlagenden Persönlichkeiten für die Bestellung als Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB die Vorschlagslisten für vier Mitglieder des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit der BB-AG und die Vorschlagslisten für drei Mitglieder des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit dem Land Berlin aufstellt. Entsprechendes gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- 9.2 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß in den bestehenden und etwaigen weiteren Aufsichtsratsausschüssen der BWB die von der Holding im Einvernehmen mit der BB-AG vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder und die von der Holding im Einvernehmen mit dem Land Berlin vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden) jeweils im gleichen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen.
- 9.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Holding sein sollen.
- 9.4 Das Land Berlin und die BB-AG werden sich darum bemühen, rechtzeitig vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates der BWB Einvernehmen über die Vorgehensweise und Beschlußfassung hinsichtlich der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu erzielen. Das Land Berlin und die BB-AG werden zu diesem Zweck einen Konsortialausschuß bilden, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates der BWB besteht, von denen zwei das Vertrauen des Landes Berlin und zwei das Vertrauen der BB-AG

genießen. Verliert ein Mitglied des Konsortialausschusses das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Konsortialausschusses abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Konsortialausschusses aus anderen Gründen ausscheidet. Der Konsortialausschuß tritt auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder binnen acht Tagen zusammen, im übrigen vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates der BWB.

- 9.5 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, dass (i) der Vorstand der BWB aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche Technik und Personal zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche Finanzen und Unternehmensentwicklung sowie Marketing und Vertrieb zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG und im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der BWB bestellt werden sollen und (ii) mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der BWB gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der BWB in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ausscheidet.
- 9.6 Das Land Berlin und die Investoren werden einen Ausschuß bilden, welcher die Aufgabe übernimmt, ein nach § 9.5 dieses Vertrages bestelltes Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden des Vorstandes dem Aufsichtsrat der BWB vorzuschlagen

("Vorstandsausschuß"). Der Vorstandsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied vom Land Berlin, vom Investor CGE und vom Investor RWE entsandt wird. Der Vorstandsausschuß tritt unverzüglich nach dem Stichtag oder nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des Vorstandsausschusses werden dem Aufsichtsrat der BWB im gegenseitigen Einvernehmen ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden des Vorstandes vorgeschlagen. Können die Mitglieder des Vorstandsausschusses innerhalb angemessener Frist ein Einvernehmen nicht erzielen, entscheidet der Vorstandsausschuß über den vorzuschlagenden Vorsitzenden des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. § 9.5 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 10 Organe der Holding

- 10.1 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß der Aufsichtsrat der Holding aus zwanzig Mitgliedern bestehen soll, die nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976 bestellt werden. Das Land Berlin soll berechtigt sein, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden. Die Hauptversammlung der Holding soll sieben Mitglieder des Aufsichtsrates wählen. Das Land Berlin und die BB-AG werden ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Holding so ausüben, daß fünf Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag der BB-AG und zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Landes Berlin gewählt werden. Gleichermaßen werden das Land Berlin und die BB-AG ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Holding so ausüben, daß bei vorzeitigem Ausscheiden eines auf Vorschlag des Landes Berlin gewählten Aufsichtsratsmitglieds ein vom Land Berlin vorgeschlagenes Ersatzmitglied nachrückt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein auf Vorschlag der BB-AG gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet.
- 10.2 Das Land Berlin wird den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BWB als Mitglied in den Aufsichtsrat der Holding entsenden.

- 10.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß ein vom Land Berlin entsandtes oder auf Vorschlag des Landes Berlin gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates der Holding zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt wird. Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, in den Ausschüssen des Aufsichtsrates der Holding die auf Vorschlag der BB-AG gewählten Aufsichtsratsmitglieder und die vom Land Berlin entsandten oder auf seinen Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder jeweils im gleichen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen.
- 10.4 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß der aufgrund des Vertrages zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II - Teil II) zu errichtende Aufsichtsratsausschuß, der sowohl über die Zustimmung zu Weisungen der Holding an den Vorstand der BWB beschließt als auch aufgrund des IW-Vertrages dem Verlangen der Holding auf Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der BWB zustimmen muß ("**Weisungsausschuß**"), aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Drei Mitglieder des Weisungsausschusses sollen die vom Land Berlin entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, ein Mitglied des Weisungsausschusses soll ein auf Vorschlag der BB-AG gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates und ein Mitglied des Weisungsausschusses soll ein von den Arbeitnehmern gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Beschlüsse des Weisungsausschusses sollen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden.
- 10.5 Das Land Berlin und die BB-AG werden sich darum bemühen, rechtzeitig vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding Einvernehmen über die Vorgehensweise und Beschlußfassung hinsichtlich der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu erzielen. Das Land Berlin und die BB-AG werden zu diesem Zweck einen Konsortialausschuß bilden, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates der Holding besteht, von denen zwei das Vertrauen des Landes Berlin und zwei das Vertrauen der BB-AG genießen. Verliert ein Mitglied des Konsortialausschusses das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der

BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Konsortialausschusses abberufen und durch eine Person ersetzt wird, die das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Konsortialausschusses aus anderen Gründen ausscheidet. Der Konsortialausschuß tritt auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder binnen acht Tagen zusammen, im übrigen vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding.

- 10.6 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, dass (i) der Vorstand der Holding aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Personal und (b) internationale Tätigkeiten zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Finanzen, Controlling und Beteiligungscontrolling und (b) Strategie, Beteiligungen und Kommunikation zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG und im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der Holding bestellt werden sollen, und (ii) zwei Mitglieder des Vorstandes der Holding gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der BWB sein sollen. Sie stimmen ferner darin überein, dass der Vorstandsvorsitzende durch den Aufsichtsrat der Holding auf Vorschlag der BB-AG bestellt werden soll, wenn das Land Berlin dem Vorschlag zugestimmt hat, wobei das Land Berlin die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der Holding in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, die das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ausscheidet.

- 10.7 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß die Beschlüsse des Vorstandes der Holding der einfachen Mehrheit bedürfen und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll.

V. Aufrechterhaltung der Beteiligungen

§ 11 Mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaften an der BB-AG

11.1 Die Muttergesellschaften gewährleisten, daß die BB-AG, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 8, 12.3, 14, 15, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages ein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen bleibt. Ein "von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen" im Sinne dieses Vertrages ist ein Unternehmen, auf das die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können (§ 17 Abs. 1 AktG) und an denen die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile und Stimmrechte halten.

11.2 Die BB-AG kann ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I und als Aktionär der Holding nur solange ausüben als die Muttergesellschaften ihre Gewährleistungen nach § 11.1 dieses Vertrages erfüllen.

§ 12 Beteiligung der Investoren an der BB-AG

12.1 Die Investoren gewährleisten, daß die BB-AG während der Laufzeit dieses Vertrages ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung innerhalb der Stadtgrenzen Berlins haben wird.

12.2 Die Investoren gewährleisten, daß sie, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 8, 12.3, 14, 15, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages gemeinsam sämtliche Aktien der BB-AG unmittelbar halten werden, sie während dieser Zeit über sämtliche Aktien der BB-AG frei verfügen können und die Aktien der BB-AG während dieser Zeit nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

12.3 Die Investoren gewährleisten insbesondere, daß sie während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die Aktien der BB-AG nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit

Rechten Dritter belasten werden. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien der BB-AG nach Ablauf von drei Jahren nach dem Stichtag durch die RWE Aqua GmbH an ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi S.A. abhängiges Unternehmen. Bei der Übertragung von Aktien der BB-AG an die in Satz 2 genannten Unternehmen nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Stichtag wird das Land Berlin seine Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Ausgenommen von dem Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 sind Umwandlungen eines Investors im Sinne des Umwandlungsgesetzes, sofern (i) ein etwaiger Rechtsnachfolger der RWE Aqua GmbH ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen oder diese selbst und/oder (ii) ein etwaiger Rechtsnachfolger der CGE Deutschland GmbH ein von Vivendi S.A. abhängiges Unternehmen oder diese selbst ist.

12.4 Die Übertragung von Aktien der BB-AG gemäß § 12.3 dieses Vertrages durch die RWE Aqua GmbH an ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi S.A. abhängiges Unternehmen setzt voraus, daß das Unternehmen, auf das die Aktien übertragen werden ("**Nachfolgeunternehmen**"), diesem Vertrag schriftlich beitrifft und sich gegenüber dem Land Berlin und der jeweiligen Muttergesellschaft schriftlich verpflichtet, die Aktien der BB-AG auf ein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen, das diesem Vertrag seinerseits schriftlich beitrifft und die Verpflichtungen des Nachfolgeunternehmens im Sinne dieses § 12.4 übernimmt, zu übertragen, sobald das Nachfolgeunternehmen kein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen mehr ist. Solange dies nicht geschehen ist, kann die BB-AG ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I und als Aktionär der Holding nicht ausüben.

12.5 §§ 12.1 bis 12.4 dieses Vertrages finden auf den Finanzinvestor keine Anwendung.

§ 13 Beteiligung der BB-AG an der Holding

Die BB-AG gewährleistet, daß sie, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die von ihr gehaltenen Aktien der Holding nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belasten wird. Entsprechendes gilt für die Rechte der BB-AG aus dem StG-Vertrag I.

§ 14 Bestellung von Sicherungsrechten

14.1 Die Investoren sind berechtigt, abweichend von § 12.2 dieses Vertrages, an den Aktien der BB-AG Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von Kapitalerhöhungen der Holding und/oder von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Die Bestellung von Sicherungsrechten an den Aktien der BB-AG ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der Aktien aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beitrifft, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

14.2 Die BB-AG ist berechtigt, abweichend von § 13 dieses Vertrages, an den Aktien der Holding und den Rechten aus dem StG-Vertrag I Sicherungsrechte zu bestellen. Die Bestimmungen in § 14.1 dieses Vertrages gelten entsprechend.

14.3 § 14.1 dieses Vertrages findet auf den Finanzinvestor keine Anwendung.

§ 15 Beteiligung des Finanzinvestors

15.1 Der Finanzinvestor wird, soweit sich aus Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes ergibt, innerhalb von acht Jahren nach dem Stichtag nur mit schriftlicher Einwilli-

gung des Landes Berlin und der Zustimmung der Hauptversammlung der BB-AG über seine Genußrechte an der BB-AG verfügen oder seine Genußrechte in Aktien der BB-AG wandeln.

- 15.2 Bei einem Börsengang nach § 17.1 dieses Vertrages ist der Finanzinvestor im Verhältnis zur BB-AG nach näherer Maßgabe der Genußscheinbedingungen berechtigt, seine Genußrechte in Aktien der BB-AG zu wandeln oder zu kündigen. Macht der Finanzinvestor von seinem Wandlungsrecht nach Satz 1 nach dem Börsengang Gebrauch, so ist er gegenüber den Vertragsparteien berechtigt, über die durch die Wandlung entstandenen Aktien der BB-AG frei zu verfügen.
- 15.3 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Finanzinvestor berechtigt, seine Genußrechte nach dem Stichtag ganz oder teilweise an ein Unternehmen, das ein abhängiges Unternehmen (§ 17 AktG) der Allianz AG ist, zu übertragen, vorausgesetzt, dieses Unternehmen übernimmt gegenüber dem Land Berlin die Verpflichtungen des Finanzinvestors aus diesem Vertrag. Darüber hinaus wird der Finanzinvestor seine Genußrechte innerhalb der ersten achtzehn Monate nach dem Stichtag nur an inländische Unternehmen übertragen, an denen der Finanzinvestor sämtliche Anteile hält, falls (i) diese Unternehmen von der Allianz AG abhängige Unternehmen (§ 17 AktG) sind und (ii) gegenüber dem Land Berlin die Verpflichtungen des Finanzinvestors aus diesem Vertrag übernehmen.

§ 16 Call-Option

- 16.1 Das Land Berlin ist berechtigt, von der BB-AG die Übertragung sämtlicher von ihr gehaltenen Aktien an der Holding zusammen mit der von ihr gehaltenen stillen Beteiligung an der Holding mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem StG-Vertrag I zu verlangen ("**Call-Option**"), falls
- (a) die BB-AG kein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen mehr ist; oder

- 30 -

- (b) der StG-Vertrag I und/oder der StG-Vertrag II gekündigt oder sonstwie beendet worden ist; oder
 - (c) die Holding berechtigt ist, den StG-Vertrag I zu kündigen, eine Kündigung jedoch innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem ihr der Kündigungsgrund bekannt geworden ist, nicht ausgesprochen hat; oder
 - (d) die BWB berechtigt ist, den StG-Vertrag II zu kündigen, eine Kündigung jedoch innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem ihr der Kündigungsgrund bekannt geworden ist, nicht ausgesprochen hat; oder
 - (e) über das Vermögen der BB-AG oder der Holding ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist; oder
 - (f) in die Aktien der BB-AG an der Holding oder in die stille Beteiligung der BB-AG an der Holding oder in die stillen Beteiligungen der Holding an der BWB die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von einem Monat abgewendet worden ist.
- 16.2 Die Ausübung der Call-Option kann nur schriftlich und nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem der Grund für die Ausübung der Option dem Land Berlin bekannt geworden ist, erfolgen. Das Land Berlin ist berechtigt, die dingliche Übertragung der Aktien oder stillen Beteiligung auf sich oder auf einen oder mehrere von ihm benannte Dritte zu verlangen.
- 16.3 Mit der Ausübung der Call-Option nach § 16.1 dieses Vertrages kommt zwischen dem Land Berlin und der BB-AG ein Kaufvertrag über die Aktien zusammen mit der stillen Beteiligung zustande. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung entspricht deren Verkehrswert, der nach den in **Anlage 16.3** enthaltenen Grundsätzen zu ermitteln ist. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen

und Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung erforderlich oder zweckmäßig sind. Nach Ausübung der Call-Option nach § 16.1 kann die BB-AG keine Rechte aus den Aktien und der stillen Beteiligung mehr geltend machen.

- 16.4 Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist spätestens 60 Tage nach Ausübung der Call-Option Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung zu zahlen. Falls das in Anlage 16.3 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der Aktien und der stillen Beteiligung bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat das Land Berlin für die Aktien und stille Beteiligung den in Ziffer 9 der Anlage 16.3 definierten vorläufigen Verkehrswert zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Kaufpreises hat das Land Berlin den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist von dem Tag, der auf den Tag der Ausübung der Call-Option folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

VI. Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

§ 17 Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

- 17.1 Die Investoren verpflichten sich, in Abstimmung mit dem Land Berlin alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, damit 20 - 49 % der Aktien der BB-AG (einschließlich der nach § 18.1 dieses Vertrages den Arbeitnehmern anzubietenden Aktien) über den Handel an der Berliner Börse und, falls die Investoren dies für sachdienlich halten, auch über den Handel an einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Börsen verkauft werden ("**Börsengang**"). Der Börsengang soll in einem oder mehreren Schritten innerhalb von fünf Jahren nach dem Stichtag erfolgen, vorausgesetzt, der erwartete Erlös aus den über einen Handel an einer Börse verkauften Aktien der BB-AG übersteigt nach Ansicht der Vertragsparteien (i) die Summe der Beträge der von der BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I erbrachten und etwaiger zusätzlichen Einlagen und des von der BB-AG aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages bezahlten Kaufpreises, jeweils jährlich aufgezinst um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a., (ii) abzüglich eines Betrages in Höhe der Hälfte der an die BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I ausgeschütteten Gewinne und der Hälfte der von der Holding an die BB-AG ausgeschütteten Bruttodividenden, die zu (i) und (ii) genannten Beträge jeweils multipliziert mit dem vom Hundertsatz der Aktien der BB-AG, die über die Börse verkauft werden sollen ("**Erlöserwartung**"). Das Land Berlin wird mit einem Anteil von 35 % an dem aus dem Verkauf der Aktien der BB-AG über die Börse erzielten Mehrerlös beteiligt. Der Mehrerlös nach Satz 3 errechnet sich aus dem beim Verkauf der Aktien der BB-AG über die Börse tatsächlich erzielten Erlös abzüglich der für diese Aktien bestehenden Erlöserwartung, bei deren Berechnung entgegen Satz 2 ein Zinssatz in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 4 % p.a. anzusetzen ist.

- 17.2 Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Börsengang die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen ändern oder ergänzen, soweit dies aufgrund des Börsengangs erforderlich oder zweckmäßig ist. Dabei sind die Rechte und Interessen der Vertragsparteien, wie sie in diesem Vertrag zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
- 17.3 Bei den nach Absatz 2 vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist vorzusehen, daß "ein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen" im Sinne von § 11.1 dieses Vertrages ein Unternehmen ist, auf das die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können (§ 17 Abs. 1 AktG) und an dem die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar über mindestens 51 % sämtlicher Anteile und Stimmrechte halten.
- 17.4 Die Vertragsparteien halten einen Börsengang auch nach Ablauf der in § 17.1 dieses Vertrages genannten Frist für erstrebenswert. Erfolgt der Börsengang nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Stichtag, enden jedoch die in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen der Investoren.

§ 18 Erwerb von Aktien an der BB-AG durch Arbeitnehmer

- 18.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß den Arbeitnehmern der BWB-Gruppe bei einem Börsengang bis zu 10 % der Aktien der BB-AG zu Vorzugsbedingungen, nämlich zu 88% des Emissionspreises, angeboten werden sollen.
- 18.2 Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß den Arbeitnehmern der BWB-Gruppe, falls der Börsengang nach Ablauf der in § 17.1 dieses Vertrages genannten Frist nicht erfolgt ist, bis zu 10 % der Aktien der BB-AG zu Vorzugsbedingungen, nämlich zu 88 % der in § 17.1 Satz 2 dieses Vertrages genannten Erlöserwartung angeboten werden sollen.

18.3 Der Investor CGE und der Investor RWE sichern zu, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle Arbeitnehmer der BWB an Effizienzverbesserungen, wie in Anlage 2.5 (B II) vorgesehen, teilhaben zu lassen.

VII. Einzelheiten der Teilprivatisierung

§ 19 Aufgaben der Holding

- 19.1 Die Holding wird als strategische Führungsholding sämtliche Tätigkeiten der BWB-Gruppe koordinieren und steuern.
- 19.2 Die Holding wird für die BWB-Gruppe insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen:
- a) Unternehmensentwicklung
 - b) Controlling
 - c) Personalentwicklung
 - d) Beteiligungen.

§ 20 Kapitalausstattung der Holding

- 20.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Holding stets mit einem der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein soll.
- 20.2 Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, der Holding zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien sind insbesondere nicht verpflichtet, für die Verbindlichkeiten der Holding ganz oder teilweise Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder sonstige Sicherheiten zu leisten.

§ 21 Kapitalausstattung der BWB

- 21.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß ungeachtet der Bestimmungen in § 15 BerlBG die BWB stets mit einem der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein soll.

- 21.2 Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß sich der Gewinnanteil der Holding als Stiller Gesellschafter der BWB ausschließlich auf eine Beteiligung am Jahresüberschuß der BWB (vor Berücksichtigung der Beteiligung der Holding als Stiller Gesellschafter) in Höhe ihrer Beteiligungsquote bezieht; ein Anspruch auf Auskehrung von Rücklagen besteht nicht, soweit nicht im StG-Vertrag II anders geregelt. Die Vertragsparteien stimmen außerdem darin überein, daß das Land Berlin ohne Zustimmung der Holding Entnahmen aus dem Vermögen der BWB, das durch den StG-Vertrag II Teil I Abschnitte A und B den Teilgeschäftsbetrieben zugeordnet ist, nur unter den Voraussetzungen des § 6.4 des StG-Vertrages II vornehmen kann und im übrigen - soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anderweitig bestimmt - als Anstalts- und Gewährträger der BWB oder Gesellschafter der BWB-NEU keine Maßnahmen ergreifen wird, die die Rechte der Holding aus dem StG-Vertrag II beeinträchtigen.
- 21.3 Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto der Holding im Sinne von § 5.3 StG-Vertrag II gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung der Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.

§ 22 Tarife

- 22.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Tarife der BWB für die Berliner Tarifkunden für die Wasserversorgung und die Entwässerung ("**Tarife**") während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183 - "**TPrG**"), der hierzu erlassenen Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 8. Juni 1999 ("**WTVO**") in der jeweils geltenden Fassung und den anderen für die Tarife maßgeblichen Rechtsvorschriften festzusetzen sind. Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß es dem Vorstand der BWB bei

Auseinandersetzungen mit dem Land Berlin über die Festlegung der Tarife zu ermöglichen ist, einen Rechtsstreit einzuleiten.

- 22.2 Die Investoren und die BB-AG werden sich auf der Grundlage von § 22.1 dieses Vertrages nach besten Kräften bemühen und in diesem Sinne auf die BWB einwirken, daß wirksame Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die Tarife in der Zeit ab dem 1. Januar 2004 inflationsbereinigt konstant zu halten und, soweit unternehmenspolitisch vertretbar, zu senken.

§ 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 23.1 Führt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages neue Abgaben im Sinne der WTO (ausgenommen Steuern) ein oder erhöht es nach Abschluß dieses Vertrages derartige Abgaben, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einführung von Steuern durch das Land Berlin, die in ihrer praktischen Durchführung die in § 1 BerlBG genannten Anstalten oder ausschließlich die BWB treffen.
- 23.2 Überträgt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages der BWB durch oder aufgrund eines Gesetzes eine zusätzliche Aufgabe und führt die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, welche bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Ge-

winnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- 23.3 Ändert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages das BerlBG, das TPrG, das Berliner Wassergesetz oder die WTVO, ohne daß ein Fall von § 35 dieses Vertrages vorliegt, und entsteht der BWB daraus ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil, der durch die Bemessung der Tarife nicht ausgeglichen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden kann, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend. Änderungen der in Satz 1 genannten Gesetze und Rechtsverordnungen liegen auch vor, wenn deren Regelungen durch Bestimmungen anderer Gesetze des Landes Berlin geändert oder ergänzt werden.
- 23.4 Eine Ausgleichspflicht nach § 23.1, § 23.2 oder § 23.3 dieses Vertrages besteht nicht, soweit die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben, die Übertragung neuer Aufgaben oder die Änderung der in § 23.3 dieses Vertrages genannten Gesetze oder Rechtsverordnungen aufgrund höherrangigen Rechts oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar erforderlich sind.
- 23.5 Fordert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages von der BWB aufgrund des Berliner Straßengesetzes iVm. der Entgeltordnung vom 18. Juli 1995 (ABl. S. 2652), zuletzt geändert am 13. April 1999 (ABl. S. 1770) Entgelte für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtre-

tung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- 23.6 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß die aufgrund von § 9 Absatz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz iVm. § 1 Sachenrechts-DV erworbenen Grunddienstbarkeiten ("**Dienstbarkeiten**") in der Bilanz der BWB aktiviert und nicht abgeschrieben werden. Sollte eine Abschreibung der Dienstbarkeiten und/oder die Auflösung eines in diesem Zusammenhang gebildeten Rechnungsabgrenzungspostens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung jedoch zwingend erforderlich sein, so ist die Abschreibung und die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens auf die längstmögliche Nutzungsdauer vorzunehmen. Soweit aufgrund von Maßnahmen nach Satz 2 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 der BWB ein Aufwand entsteht, ist das Land Berlin verpflichtet, der BWB den Aufwand periodengerecht einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 3 % p.a. zu ersetzen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes Berlin ist fällig, sobald die BWB Zahlungen an Grundstückseigentümer leistet. Dabei ist das Land Berlin berechtigt, mit den ihr gegen die BWB zustehenden Gewinnansprüchen aufzurechnen. Soweit Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 gebildet, aber nicht in Anspruch genommen worden sind, entstehen, ist die BWB verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an das Land Berlin zu leisten.
- 23.7 Wird § 3 TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt ("**Nichtigerklärung**") und führt die Nichtigerklärung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB ("**Nachteile**"), so ist das Land Berlin verpflichtet, unverzüglich gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG zu prüfen, welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Maßnahmen geeignet sind, die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen. Der Senat von Berlin wird insbesondere prüfen, ob die Nachteile durch eine Novellierung des TPrG ausgeglichen werden können. Ferner wird das

Land Berlin gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG nach besten Kräften versuchen, strukturelle, operative und sonstige unternehmerische Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der BWB-Gruppe, insbesondere im Kerngeschäft und Wettbewerbsgeschäft, vorzubereiten und durchzuführen, welche die Nachteile der BWB ausgleichen können. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, da das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen nicht getroffen oder an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mitgewirkt hat, obwohl ihm dies ohne wirtschaftliche Nachteile und ohne gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen möglich gewesen wäre, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen, in vollem Umfang auszugleichen. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, obwohl das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen getroffen und an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen mitgewirkt hat, ist das Land Berlin verpflichtet, der BB-AG die Hälfte der geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen und durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, auszugleichen. Der Ausgleich nach Satz 4 und Satz 5 erfolgt durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der ausgleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten.

- 23.8 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, begründet eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, gleich in welcher Form und gleich aus welchem Grunde, keinerlei Ansprüche der Vertragsparteien.
- "Rechtliche Rahmenbedingungen"** sind insbesondere alle Änderungen des Berli-

ner Landesrechts oder höherrangigen Rechts und Änderungen der in diesem Vertrag genannten anderen Verträge, Satzungen oder Geschäftsordnungen.

§ 24 Aufnahme neuer Tätigkeiten

Neue Tätigkeiten der BWB-Gruppe, die nicht dem Kerngeschäft zuzuordnen sind, sollen künftig nicht von der BWB, sondern unmittelbar oder mittelbar von der Holding als Teil des Wettbewerbsgeschäfts wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für Tätigkeiten im Berliner Umland, die technisch oder wirtschaftlich so eng mit dem Kerngeschäft verbunden sind, daß ihre Durchführung als Teil des Wettbewerbsgeschäfts nur mit unverhältnismäßig großem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand möglich und daher sachlich unangemessen wäre.

§ 25 Rechte der Arbeitnehmer

- 25.1 Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der BWB und der Gesellschaften des Wettbewerbsgeschäfts von der Teilprivatisierung der BWB nicht berührt werden.
- 25.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Holding die von ihr benötigten Mitarbeiter unter Nutzung von Umschulungsmöglichkeiten vorzugsweise unter den für die jeweiligen Aufgaben geeigneten Mitarbeitern der BWB anwerben soll. Die Anwerbung weiteren qualifizierten Personals ist jedoch nicht eingeschränkt. Die Holding wird den von ihr übernommenen Mitarbeitern der BWB ihre Rechte aus dem Vertrag des Vertrauens vom 6. Juli 1998 und aus dem Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 über den Ausschluß betriebsbedingter Kündigungen gewährleisten.
- 25.3 Falls und soweit die BWB einen Tarifvertrag zur Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung abschließt, werden der Investor CGE und der Investor RWE die BWB und die Holding bei der Umsetzung dieses Tarifvertrages nach besten Kräften unterstützen.

VIII. Fusionskontrolle

§ 26 Verfahren vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt

- 26.1 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß die in diesem Vertrag vorgesehenen Zusammenschlüsse unverzüglich nach Artikel 4 der Verordnung 4064/89/§ 39 GWB bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Die Vertragsparteien werden sich bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt nach besten Kräften unterstützen, insbesondere die gesetzlich erforderlichen Angaben vollständig und richtig vorlegen und den Anforderungen der Europäischen Kommission/des Bundeskartellamtes unverzüglich nachkommen.
- 26.2 Die Vertragsparteien werden, soweit ihnen dies möglich ist, darauf hinwirken, daß die Freigabe der in diesem Vertrag vorgesehenen Zusammenschlüsse so rasch wie möglich erfolgt.

IX. Wirksamwerden und Vollzug des Vertrages

§ 27 Erteilung von Zustimmungen

27.1 Dieser Vertrag sowie der IW-Vertrag und der Kauf- und Übertragungsvertrag bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Der Abschluß dieses Vertrages, des IW-Vertrages und des Kauf- und Übertragungsvertrages begründet für den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin keinerlei Verpflichtung, ihre Zustimmung zu diesen Verträgen zu erteilen.

27.2 Die Zustimmungen der in Anlage 27.2 genannten Gremien ("**Gremien-Zustimmungen**") zu den in § 27.1 Satz 1 dieses Vertrages genannten Verträgen sowie dem StG-Vertrag I und dem StG-Vertrag II liegen bereits unbeding und unwiderruflich vor und sind in Kopie der Anlage 27.2 dieses Vertrages beigefügt, soweit sich nicht aus der Anlage 27.2 etwas anderes ergibt.

§ 28 Wirksamwerden des Vertrages

28.1 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald

- (a) das BWB PrG und die WTVO in Kraft getreten sind,
- (b) sämtliche Gremien-Zustimmungen vorliegen,
- (c) der Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin ihre Zustimmung zu diesem Vertrag, dem IW-Vertrag und dem Kauf- und Übertragungsvertrag erteilt haben,
- (d) dieser Vertrag nach den Bestimmungen der VO 4064/89/§ 41 GWB vollzogen werden darf, und
- (e) der StG-Vertrag I im Handelsregister der Holding eingetragen worden ist.

Die Bestimmungen des § 6.1, § 6.6 iVm. Anlage 6.6 Ziffer 3, § 7.1, § 32, § 41.1, § 43 und § 44 dieses Vertrages werden bei Abschluß dieses Vertrages wirksam.

- 28.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich unterrichten, sobald eine oder mehrere Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieses Vertrages vorliegen. Sobald sämtliche der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird das Land Berlin den anderen Vertragsparteien unverzüglich mit Kurierschreiben mit Empfangsbestätigung und vorab mit Telefax mitteilen, daß dieser Vertrag wirksam geworden ist. Maßgebend für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages ist das Datum des Eintritts der letzten Wirksamkeitsvoraussetzung.
- 28.3 Sollte dieser Vertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt er als nicht zustandegekommen.

§ 29 Vollzug des Vertrages

- 29.1 Dieser Vertrag wird fünf Berliner Banktage nach dem Tag, an dem das Land Berlin an die anderen Vertragsparteien die Mitteilung über die Wirksamkeit dieses Vertrages abgesandt hat, vollzogen.

Kann dieser Vertrag aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin innerhalb der vorgenannten Frist von fünf Tagen nicht vollzogen werden, wird dieser Vertrag innerhalb von fünf Tagen nach Aufhebung oder Erledigung der einstweiligen Anordnung vollzogen. Kann dieser Vertrag aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin in einem Verfahren in der Hauptsache nicht oder nicht mit dem in diesem Vertrag vorgesehenen Inhalt vollzogen werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen. § 37 dieses Vertrages gilt entsprechend. § 23.7 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Der Tag, an dem nach diesem § 29.1 dieses Vertrages dieser Vertrag vollzogen wird, wird "Stichtag" genannt.

- 29.2 Die Vertragsparteien werden am Stichtag folgende Maßnahmen vornehmen, soweit diese Maßnahmen bis dahin noch nicht vorgenommen worden sind:
- (a) Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB die Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts in die Berlinwasser AG einbringt.
 - (b) Das Land Berlin entnimmt die Aktien der Berlinwasser AG aus dem Vermögen der BWB, schließt mit der BB-AG den Kauf- und Übertragungsvertrag und überträgt aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Berlinwasser AG auf die BB-AG.
 - (c) Die BB-AG zahlt an das Land Berlin den im Kauf- und Übertragungsvertrag vorgesehenen Kaufpreis.
 - (d) Die BB-AG und die Holding schließen den StG-Vertrag I ab.
 - (e) Die Holding und die BWB schließen den StG-Vertrag II ab.
 - (f) Das Land Berlin und die Holding schließen den IW-Vertrag ab.
 - (g) Das Land Berlin und die BB-AG beschließen die Neufassung der Satzung der Holding.
 - (h) Das Land Berlin entnimmt aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlagen abzüglich eines Betrages von DEM 200 Millionen.
 - (i) Die BB-AG leistet als stiller Gesellschafter die im StG-Vertrag I vorgesehene Einlage.
 - (k) Die Holding leistet als stiller Gesellschafter die im StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen.

- 29.3 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß unverzüglich nach Vollzug dieses Vertrages die Mitglieder der Organe der Holding (Vorstand, Aufsichtsrat, Weisungsausschuß) sowie der BWB (Aufsichtsrat, Vorstand) entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages bestellt sowie die in diesem Vertrag genannten Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages neu gefaßt werden.
- 29.4 Kommen die BB-AG oder die Holding mit der Leistung der Einlagen gemäß § 29.2 lit. (i) oder lit. (k) in Verzug, so sind sie verpflichtet, dem Land Berlin Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Der Verzug tritt am Stichtag ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf, frühestens jedoch, nachdem das Land Berlin, die Holding und die BWB die Verpflichtungen nach § 29.2(a),(b),(d), (e), (f), (g) und (h) erfüllt haben. Bei der Zinsberechnung ist ein Zinsjahr von 360 Tagen und ein Zinsmonat von 30 Tagen zu Grunde zu legen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit der Leistung der Einlage(n) zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind auf das im Kauf- und Übertragungsvertrag bezeichnete Konto der Landeshauptkasse Berlin vorbehaltlos und unbedingt zu überweisen. Wenn die jeweils geschuldete Einlage nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Stichtag vollständig, vorbehaltlos und unbedingt geleistet ist, ist das Land Berlin darüber hinaus berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von der BB-AG oder der Holding Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von diesem Vertrag, dem Kauf- und Übertragungsvertrag oder von beiden Verträgen zurückzutreten.

X. Gewährleistungen und sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

§ 30 Gewährleistungen

Das Land Berlin gewährleistet der BB-AG in der Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie zum Stichtag, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend festgehalten, richtig und zutreffend sind:

- 30.1 Das Land Berlin wird gegen die BWB für die Zeit vom 01. Januar 1994 bis zum Inkrafttreten des BWB PrG über die in **Anlage 30.1** genannten Ansprüche hinaus keine Zins- oder Gewinnabführungsansprüche auf das Stammkapital gemäß § 15 Abs. 4 BerlBG und keine Kapitalausschüttungsansprüche geltend machen. Ferner wird das Land Berlin in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum Stichtag keine Entnahmen aus dem Stammkapital und den Rücklagen der BWB und keine Gewinnausschüttungen der BWB beschließen oder vornehmen. Am Stichtag werden lediglich die Entnahmen aus dem Vermögen der BWB vorgenommen, die zum Vollzug dieses Vertrages und der in diesem Vertrag genannten Verträge gemäß § 29.2 dieses Vertrages erforderlich sind.
- 30.2 Steuern (§ 3 AO) der BWB und der bei Abschluß dieses Vertrages von der BWB abhängigen deutschen Gesellschaften (§ 17 Abs. 1 AktG), die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1998 betreffen, sind entweder fristgerecht bezahlt oder in den Jahresabschlüssen dieser Gesellschaften zum 31. Dezember 1998 in voller Höhe zurückgestellt worden. Weder die BWB noch die in Satz 1 genannten deutschen Gesellschaften sind vor dem Stichtag tatsächliche oder rechtliche Verpflichtungen eingegangen, die in der Zeit bis zum Stichtag zu verdeckten Gewinnausschüttungen an den jeweiligen Gesellschafter geführt haben oder in der Zeit nach dem Stichtag zu verdeckten Gewinnausschüttungen an den jeweiligen Gesellschafter führen werden.

- 30.3 Die BWB wird das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an den freien Kapazitäten der Kabelführungssysteme (Leerrohrnetz) des Landesamtes für Informationstechnik ("LIT"), das ihr vom LIT mit Vertrag vom 10. Juli 1997 eingeräumt worden ist, spätestens bis zum Stichtag aufgrund eines Unternutzungsvertrages im vollen Umfang der BerliKomm zur Verfügung stellen. Das Nutzungsrecht wird der BerliKomm uneingeschränkt zustehen.
- 30.4 In der Zeit vom 01. Januar 1999 bis zum Stichtag wird der Geschäftsbetrieb der BWB, der Holding und der bei Abschluß dieses Vertrages von der BWB abhängigen deutschen Gesellschaften ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes in Übereinstimmung mit vorsichtiger Geschäftspraxis und im wesentlichen in der gleichen Weise wie zuvor geführt. Es haben sich keine wesentlichen nachteiligen Änderungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in Hinsicht auf wichtige Vermögensgegenstände oder Verträge der BWB, der Holding und der in Satz 1 genannten Gesellschaften ergeben.

§ 31 Rechtsfolgen

- 31.1 Stellt sich heraus, daß eine oder mehrere der Gewährleistungen i.S.d. § 30 dieses Vertrages nicht zutreffend ist oder sind, kann die BB-AG verlangen, daß das Land Berlin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Gewährleistung(en) zutreffend wäre(n). Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes tatsächlich, rechtlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder stellt das Land Berlin innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her, kann die BB-AG von dem Land Berlin verlangen, daß es den Gesellschaften der BWB-Gruppe oder der BB-AG den daraus entstandenen Schaden ersetzt. Der Rechtsgedanke der §§ 460, 464 BGB findet keine Anwendung.

- 31.2 Die BB-AG kann Ansprüche gemäß § 31.1 dieses Vertrages nur insoweit geltend machen, als der Gesamtwert dieser Ansprüche einen Betrag von DEM 20 Millionen übersteigt. Die Ansprüche der BB-AG gemäß § 31.1 dieses Vertrages sind auf einen Gesamtbetrag von DEM 165 Millionen beschränkt. Satz 2 gilt nicht für Steuerverbindlichkeiten, die sich aus der Übertragung von Vermögensgegenständen der BWB auf die BerliKomm ergeben sowie für Gewährleistungsansprüche aufgrund von § 30.1 dieses Vertrages.
- 31.3 Mit Ausnahme der in § 31.1 dieses Vertrages geregelten Ansprüche sind sämtliche Ansprüche der BB-AG, der Muttergesellschaften und der Investoren gegen das Land Berlin, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sei es gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, im Hinblick auf die Nichterfüllung der in § 30 dieses Vertrages genannten Gewährleistungen ausgeschlossen.
- 31.4 Alle Gewährleistungsansprüche der BB-AG unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Stichtag.
- 31.5 Gewährleistungsansprüche aufgrund einer Verletzung von § 30.2 dieses Vertrages sind fällig, sobald die Verletzung der Gewährleistung unter Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides geltend gemacht wird. Diese Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Festsetzungsfrist (oder vergleichbare Frist) für den jeweiligen Bescheid (oder eines vergleichbaren Rechtsaktes) abgelaufen ist.

§ 32 **Straßenentwässerungsanlagen**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß das Land Berlin und die BWB zur Zeit über einen Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung ("**Rahmenvertrag**") verhandeln, dessen gegenwärtige Entwurfsfassung diesem Vertrag als **Anlage 32** beigelegt ist. Das Land Berlin sichert zu, daß der Rahmenvertrag nur mit Zustimmung der BB-AG abgeschlossen wird. Die BB-AG erhält Gelegenheit, an den Endverhandlungen über den Rahmenvertrag teilzunehmen. Der Rahmenvertrag soll vorsehen, daß sich die Parteien über das jährliche Budget und die erforderlichen

Maßnahmen unter Berücksichtigung der Aufgabenverantwortung der BWB und der Finanzverantwortung des Landes Berlin einigen sowie Überschreitungen des Budgets und nicht geplante Maßnahmen nur mit Zustimmung des Landes Berlin vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus soll der Rahmenvertrag vorsehen, daß der BWB die Kosten für die Durchführung von Aufgaben, die im jährlichen Budget nicht vorgesehen sind, zu deren Durchführung die BWB aber zwingend durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes, insbesondere zur Abwehr drohender Gefahren verpflichtet ist, erstattet werden.

§ 33 Sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

- 33.1 Das Land Berlin wird gegen die BWB keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Übertragung von Grundstücken geltend machen, die am 31. Dezember 1998 im Eigentum der BWB standen oder in der als **Anlage 33.1a** beige-fügten Liste aufgeführt sind. Ausgenommen sind die in **Anlage 33.1b** aufgeführten Grundstücke. Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 BerlBG bleibt unberührt.
- 33.2 Soweit die BWB aufgrund rechtskräftiger Urteile verpflichtet sein wird, ihren Kunden die für die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in Rechnung gestellten Gebühren, Tarife oder Entgelte ("**Tarifgebühren**") für den Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1999 zurückzuerstatten, sind das Land Berlin und die BWB verpflichtet, die zurückerstatteten Beträge im Verhältnis 60:40 zu tragen. Die Verpflichtung der BWB ist jedoch auf einen Gesamtbetrag von DEM 20 Millionen begrenzt. Die darüber hinausgehenden zurückzuzahlenden Tarifgebühren und angefallenen Prozeßkosten hat das Land Berlin der BWB im vollen Umfang zu erstatten.
- 33.3 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß (i) der BWB unter den in § 37a Abs. 5 Berliner Wassergesetz i.d.F. 17. Mai 1999 genannten Voraussetzungen die Pflicht zur Sicherstellung eines bestimmten Grundwasserstandes im Fördergebiet auferlegt werden kann und (ii) das Land Berlin der BWB gemäß der Gesetzesbe-

gründung zu der vorgenannten Bestimmung die insoweit entstehenden Kosten zu erstatten hat, soweit diese Kosten nicht bei der Bemessung der Tarife berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können.

33.4 Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB das in Brandenburg gelegene Wasserwerk Stolpe für die Wasserversorgung im Lande Berlin nutzen darf. Sollte hierfür eine Ausnahme von einer gesetzlichen Pflicht zur Wasserentnahme in Berlin erforderlich sein, so wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, daß diese Ausnahme erteilt wird.

33.5 Soweit die BWB nicht über das unbeschränkte rechtliche Eigentum an den Kanälen, Rohren und sonstigen Anlagen zur Wasserversorgung und zur Entwässerung (incl. Behandlung und sonstigen Entsorgung) von Schmutz- und Niederschlagswasser in Berlin verfügt und der Rahmenvertrag nichts anderes vorsieht, wird das Land Berlin den Umfang und die Bedingungen der Nutzung dieser Anlagen, wie sie bei Abschluß dieses Vertrages bestehen, nicht beeinträchtigen, sofern dies nicht aufgrund des Rechts der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union erforderlich ist.

33.6 Alle in den vorstehenden Absätzen der BWB eingeräumten Rechte stehen auch der BB-AG zu. Sie kann insoweit nur Leistung an die BWB verlangen.

XI. Laufzeit des Vertrages

§ 34 Laufzeit des Vertrages

- 34.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 34.2 Dieser Vertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden.
- 34.3 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß die StG-Verträge I und II gekündigt oder (ausgenommen nach § 35.6 dieses Vertrages) sonstwie beendet sind.
- 34.4 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG können diesen Vertrag nur gemeinsam kündigen.
- 34.5 Die Kündigung dieses Vertrages ist den anderen Vertragsparteien gegenüber schriftlich zu erklären.
- 34.6 Soweit sich aus § 34.1 bis § 34.5 nichts anderes ergibt, werden die Vertragsparteien unverzüglich nach der Kündigung dieses Vertrages Verhandlungen über eine einvernehmliche Abwicklung dieses Vertrages aufnehmen.

XII. Absicherung der Rechtsstellung der Vertragsparteien

§ 35 Änderung der Rechtsform

- 35.1 Das Land Berlin beabsichtigt nicht, die BWB in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umzuwandeln. Das Land Berlin anerkennt jedoch das Interesse der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG, die Grundlagen ihrer auf diesem Vertrag beruhenden Rechte gegen Beeinträchtigungen, die sich aus einer Umwandlung der BWB möglicherweise ergeben könnten, vorsorglich abzusichern. Das Land Berlin ist daher bereit, diesen Interessen der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Rechnung zu tragen.
- 35.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß bei einer Umwandlung der BWB in eine Aktiengesellschaft ("BWB-NEU") die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem StG-Vertrag I und aus dem StG-Vertrag II (Teile I und III) unberührt bleiben. Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß der StG-Vertrag II (Teile I und III) als Teilgewinnabführungsvertrag (§ 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG) fortgeführt und der IW-Vertrag und der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II Teil II) aufgehoben werden.
- 35.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß nach einer Umwandlung der BWB deren Gesellschafter ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der BWB-NEU so ausüben werden, daß (i) die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB-NEU, die von den Gesellschaftern der BWB-NEU zu wählen sind, das Vertrauen des Landes Berlin, (ii) die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB-NEU, die von den Gesellschaftern der BWB-NEU zu wählen sind, das Vertrauen der BB-AG und (iii) der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BWB-NEU das Vertrauen des Landes Berlin genießen soll. Verliert ein Mitglied des Aufsichtsrates der BWB-NEU, welches das Vertrauen des Landes Berlin oder

der BB-AG genießen soll, das erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das nach Satz 1 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrates der BWB-NEU aus anderen Gründen ausscheidet. §§ 9.2, 9.3 und 10.5 dieses Vertrages gelten entsprechend.

35.4 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß (i) der Vorstand der BWB-NEU aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche Technik und Personal zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche Finanzen und Unternehmensentwicklung sowie Marketing und Vertrieb zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG und im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der BWB-NEU bestellt werden sollen und (ii) mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der BWB-NEU gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der BWB-NEU in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes der BWB-NEU das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes der BWB-NEU aus anderen Gründen ausscheidet. § 9.6 dieses Vertrages gilt entsprechend.

35.5 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß Beschlüsse der Hauptversammlung der BWB-NEU über die in Anlage 35.5 genannten Beschlußgegenstände nur

im Einvernehmen mit der Holding oder der BB-AG, falls diese Aktionär der BWB-NEU geworden ist, getroffen werden dürfen.

- 35.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf schriftliche Anforderung der Investoren oder der BB-AG die stille Beteiligung der BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I und die stille Beteiligung der Holding aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung der BB-AG am Grundkapital der BWB-NEU umzuwandeln. Die Beteiligung der BB-AG am stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Grundkapital sowie am Gewinn der BWB-NEU muß den zu diesem Zeitpunkt aufgrund des StG-Vertrages II bestehenden Beteiligungsquoten entsprechen. Die Vertragsparteien werden sich über die sachgerechte Durchführung der in Satz 1 und Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen verständigen und sich nach besten Kräften bemühen, steuerliche und sonstige Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligungen ergeben, soweit wie möglich zu vermeiden. Steuerliche Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligungen ergeben, trägt die BB-AG. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Umwandlung der stillen Beteiligung der Holding aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung der Holding am Grundkapital der BWB-NEU.
- 35.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Maßnahmen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben und/oder für deren Vornahme und Abgabe Sorge zu tragen, die zu einer infolge der Umwandlung der BWB möglicherweise erforderlichen oder zweckmäßigen Anpassung dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie zur Durchführung der in den vorgenannten Absätzen enthaltenen Vereinbarungen notwendig sind. Die Vertragsparteien werden ferner dafür Sorge tragen, daß auch die BWB-NEU alle insoweit erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgibt.

§ 36 Änderung der Beteiligungen

- 36.1 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG haben anerkannt, daß das Land Berlin jederzeit berechtigt ist, eine weitere Privatisierung der BWB-NEU und/oder der Holding vorzunehmen. Obwohl das Land Berlin nicht beabsichtigt, die BWB-NEU oder die Holding weiter zu privatisieren, sind die Vertragsparteien übereingekommen, zur Absicherung ihrer beiderseitigen Interessen verschiedene Grundsätze festzulegen, die bei einer vom Land Berlin möglicherweise vorgenommenen weiteren Privatisierung zu befolgen sind.
- 36.2 Das Land Berlin ist berechtigt, über die von ihm gehaltenen Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding ganz oder teilweise unter der Voraussetzung zu verfügen, daß der Erwerber der vom Land Berlin gehaltenen Beteiligungen diesem Vertrag beitrifft und ausdrücklich die Rechte der Holding und/oder der BB-AG aus diesem Vertrag und den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen (insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Organen) anerkennt. Der Erwerber tritt insoweit in die Verpflichtungen des Landes Berlin ein und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß auch seine Rechtsnachfolger diesem Vertrag in der vorstehend beschriebenen Weise schriftlich beitreten. Die anderen Vertragsparteien stimmen hiermit dem Vertragsbeitritt zu.
- 36.3 Das Land Berlin wird die Investoren und die BB-AG davon unterrichten, falls es beabsichtigt, seine Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding ganz oder teilweise zu veräußern. Das Land Berlin wird den Investoren die Möglichkeit einräumen, ein Angebot zum Erwerb der vorgenannten Beteiligungen durch die Muttergesellschaften oder von den Muttergesellschaften abhängige Unternehmen abzugeben. Das Land Berlin verpflichtet sich, dieses Angebot in gleicher Weise wie die anderen Angebote zum Erwerb der vorgenannten Beteiligungen zu behandeln.

- 36.4 Veräußert das Land Berlin (i) mehr als 25 % der Aktien an der BWB-NEU in einem oder mehreren Vorgängen an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien miteinander verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder aufgrund eines Konsortialvertrages oder einer im wesentlichen vergleichbaren Abrede miteinander verbunden sind oder sich aus Anlaß des Erwerbs der Aktien in der vorbezeichneten Art miteinander verbinden; oder (ii) insgesamt mehr als 49 % der Aktien an der BWB-NEU in einem oder mehreren Vorgängen an ein oder mehrere Unternehmen, wird das Land Berlin auf schriftliche Anforderung der BB-AG dafür Sorge tragen, daß der/die Erwerber oder das Land Berlin (i) die Beteiligung der BB-AG an der BWB-NEU und, sofern die BB-AG dies verlangt, die Aktien der BB-AG an der Holding oder (ii) die Beteiligung der Holding an der BWB-NEU und die stille Beteiligung der BB-AG nach dem StG-Vertrag I und, sofern die BB-AG dies verlangt, die Aktien der BB-AG an der Holding zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erwirbt/erwerben, zu denen der/die Erwerber die Aktien des Landes Berlin an der BWB-NEU erworben hat/haben.
- 36.5 Veräußert das Land Berlin (i) mehr als 25 % der Aktien an der Holding in einem oder mehreren Vorgängen an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien miteinander verbundene Unternehmen (§15 AktG) oder aufgrund eines Konsortialvertrages oder einer im wesentlichen vergleichbaren Abrede miteinander verbunden sind oder sich aus Anlaß des Erwerbs der Aktien in der vorbezeichneten Art miteinander verbinden; oder (ii) insgesamt mehr als 49 % der Aktien an der Holding in einem oder mehreren Vorgängen an ein oder mehrere Unternehmen, wird das Land Berlin auf schriftliche Anforderung der BB-AG dafür Sorge tragen, daß der/die Erwerber oder das Land Berlin die Aktien der BB-AG an der Holding zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erwirbt/erwerben, zu denen der/die Erwerber die Aktien des Landes Berlin an der Holding erworben hat/haben.

- 36.6 Bei einer weiteren Privatisierung der BWB-NEU werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften darum bemühen, mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Bleibvereinbarung abzuschließen. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, der VBL eine Sicherheit zu gewähren.
- 36.7 Die BB-AG ist berechtigt, sämtliche von ihr gehaltenen Aktien der BWB-NEU (sofern sie Aktionär der BWB-NEU geworden ist) und der Holding sowie die von ihr gehaltene stille Beteiligung an der Holding mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem StG-Vertrag I (sofern die stille Beteiligung noch besteht) an das Land Berlin zu veräußern und das Land Berlin ist verpflichtet, die Aktien und die stille Beteiligung zu erwerben ("**Put-Option**"), falls
- (a) die BWB nicht in eine Aktiengesellschaft oder GmbH, sondern in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umgewandelt worden ist; oder
 - (b) die stillen Beteiligungen des StG-Vertrages I und/oder des StG-Vertrages II nicht innerhalb von 180 Tagen ab Zugang des schriftlichen Verlangens der Investoren oder der BB-AG beim Land Berlin gemäß § 35.6 dieses Vertrages in Aktien der BWB-NEU umgewandelt worden sind; oder
 - (c) das Land Berlin unter Verstoß gegen § 36.2 dieses Vertrages über die von ihm gehaltenen Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding verfügt hat; oder
 - (d) der/die Erwerber oder das Land Berlin nicht innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung der Investoren oder der BB-AG beim Land Berlin nach § 36.4 und/oder § 36.5 dieses Vertrages die in dieser Aufforderung genannten Beteiligungen erworben hat/haben.
- 36.8 Die Ausübung der Put-Option kann nur schriftlich erfolgen, soweit keine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit Ausübung der Put-Option kommt zwischen den Beteiligten ein Kaufvertrag zustande, aufgrund dessen das Land Berlin die in

§ 36.7 dieses Vertrages genannten Beteiligungen erwirbt. Der Kaufpreis für diese Beteiligungen ist nach den in Anlage 16.3 enthaltenen Grundsätzen zu ermitteln. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Übertragung der betroffenen Beteiligungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist spätestens 60 Tage nach Ausübung der Put-Option Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung zu zahlen. Falls das in Anlage 16.3 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der Aktien und der stillen Beteiligung bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat das Land Berlin für die Aktien und stille Beteiligung deren in Ziffer 9 der Anlage 16.3 definierten vorläufigen Verkehrswert zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Kaufpreises hat das Land Berlin den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist von dem Tag, der auf den Tag der Ausübung der Put-Option folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

- 36.9 Die Verpflichtungen des Landes Berlin nach § 36.4 dieses Vertrages entfallen, falls das Land Berlin der BB-AG eine Anzahl von Aktien der BWB-NEU anbietet, durch deren Erwerb die BB-AG eine Mehrheitsbeteiligung an der BWB-NEU erlangt, vorausgesetzt, daß die Mehrheitsbeteiligung eine entsprechende Beteiligung an den Stimmrechten und Gewinnbezugsrechten der BWB-NEU beinhaltet. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungen des Landes Berlin nach § 36.5 dieses Vertrages. § 36.8 dieses Vertrages ist entsprechend anwendbar. Der Kaufpreis ist nach den in **Anlage 36.9** genannten Grundsätzen zu ermitteln.
- 36.10 Scheidet das Land Berlin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BWB-NEU aus, enden die Verpflichtungen des Lan-

des Berlin aus § 35.3 bis § 35.7 dieses Vertrages. Scheidet das Land Berlin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der Holding aus, enden die Verpflichtungen des Landes Berlin aus § 10 dieses Vertrages. Im übrigen gilt dieser Vertrag nach einem Ausscheiden des Landes Berlin als Gesellschafter der BWB-NEU und/oder der Holding unverändert fort. Ferner bleiben die durch den/die Erwerber vom Land Berlin übernommenen Verpflichtungen unberührt.

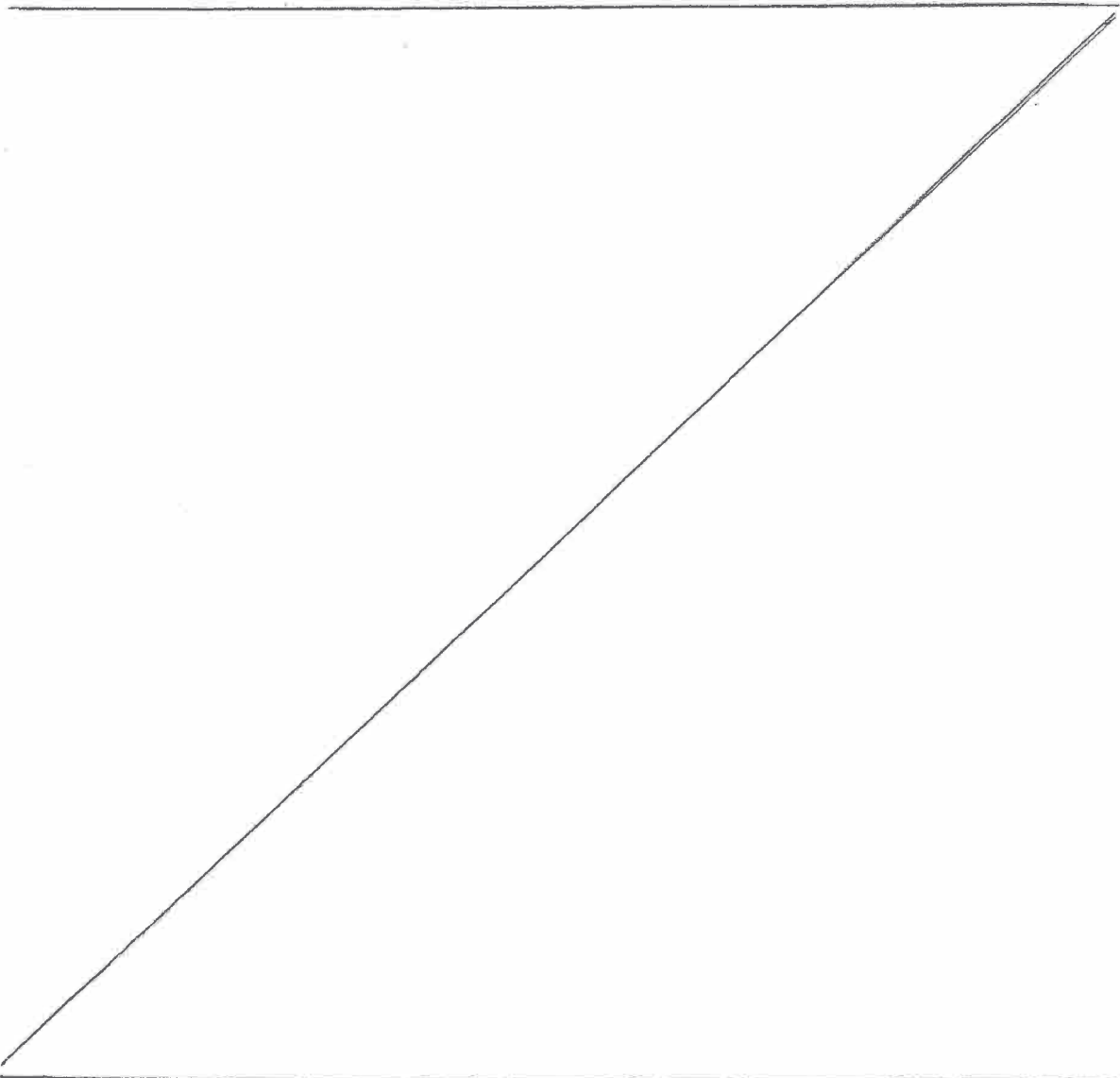
- 36.11 Scheidet die BB-AG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BWB-NEU aus, enden die Verpflichtungen der Muttergesellschaften, des Investors CGE, des Investors RWE und der BB-AG aus diesem Vertrag. Entsprechendes gilt, falls die BB-AG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter und stiller Gesellschafter der Holding ausscheidet. Scheidet der Finanzinvestor in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BB-AG aus, enden die Verpflichtungen des Finanzinvestors aus diesem Vertrag.
- 36.12 §§ 35.2 bis 35.7 und §§ 36.1 bis 36.11 dieses Vertrages gelten entsprechend, falls die BWB nicht in eine Aktiengesellschaft, sondern in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umgewandelt wird.

§ 37 Vertragsanpassung

- 37.1 Die Vertragsparteien können die Aufnahmen von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages oder der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge verlangen ("**Vertragsanpassung**"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag und die anderen in diesem Vertrag genannten Verträge der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt,

falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.

- 37.2 Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 44 dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.



XIII. Schlußbestimmungen

§ 38 Gesamtschuldnerische Haftung/Garantie der Muttergesellschaften/Erklärung der RWE AG/Verpflichtungen des Finanzinvestors

- 38.1 Der Investor CGE, der Investor RWE und die BB-AG haften für alle Verpflichtungen, die sie einzeln oder gemeinsam in diesem Vertrag oder in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen übernommen haben, als Gesamtschuldner.
- 38.2 Die Muttergesellschaften garantieren, daß die Investoren und die BB-AG alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen erfüllen. Die Muttergesellschaften sind berechtigt, die den Investoren und der BB-AG zustehenden Einwendungen und Einreden geltend zu machen. Eine Inanspruchnahme der Muttergesellschaften setzt voraus, daß die Investoren und/oder die BB-AG zuvor schriftlich zur Leistungserfüllung aufgefordert wurden und dieser Aufforderung nicht binnen dreißig Tagen entsprochen wurde. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Muttergesellschaften hat in schriftlicher Form unter Bezeichnung der geforderten Leistung und der Art der Nichterfüllung zu erfolgen.
- 38.3 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG erklären, daß sie das Land Berlin als Gewährträger der BWB wegen etwaiger Ansprüche gegen die BWB aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nicht in Anspruch nehmen werden. Sie werden ferner weder unmittelbar noch mittelbar Maßnahmen, gleich welcher Art, einleiten oder veranlassen, die dazu führen könnten, daß das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wird, es sei denn, das Land Berlin hat diesen Maßnahmen schriftlich zugestimmt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung des StG-Vertrages II, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der BWB erlangt werden kann.

38.4 Die RWE AG hat gegenüber dem Land Berlin die in **Anlage 38.4** beigefügte Erklärung abgegeben.

§ 39 Vertragsstrafe

39.1 Verletzen die Muttergesellschaften, der Investor CGE, der Investor RWE oder die BB-AG eine der in § 11, § 12 oder § 13 enthaltenen Verpflichtungen, ist die jeweilige Gesellschaft verpflichtet, dem Land Berlin in jedem Einzelfall und unter Ausschluß des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Betrages zu zahlen, welchen die BB-AG in ihrer Eigenschaft als stiller Gesellschafter der Holding als Einlage in die Holding erbracht hat.

39.2 Mit Zahlung der Vertragsstrafe sind sämtliche Schadensersatzansprüche abgegolten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Das Recht, Erfüllung oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 40 Haftungsausschluß

40.1 Jede der Vertragsparteien übernimmt gegenüber den anderen Vertragsparteien, soweit in diesem Vertrag oder den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, es sei denn, die Vertragsparteien oder ihre Organe hätten die ihnen obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich verletzt. Eine Haftung für Folgeschäden - einschließlich entgangenen Gewinns - ist ausgeschlossen.

40.2 Das Land Berlin übernimmt, soweit in diesem Vertrag und in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber den anderen Vertragsparteien keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für den tatsächlichen oder rechtlichen Bestand der Unternehmen der BWB-Gruppe und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse dieser Unternehmen.

40.3 Das Land Berlin übernimmt, soweit in diesem Vertrag und in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber den anderen Vertragsparteien keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Handlungen oder Unterlassungen der BWB, deren Organe oder Mitarbeiter.

§ 41 Steuern, Kosten

41.1 Die Investoren und die BB-AG tragen gesamtschuldnerisch alle mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Verkehrsteuern, Gebühren und Kosten, einschließlich der Kosten des Fusionskontrollverfahrens.

41.2 Die Investoren und der Finanzinvestor zahlen dem Land Berlin ferner eine Kostenpauschale in Höhe von DEM 16 Millionen. Die Kostenpauschale ist am Stichtag zur Zahlung auf das folgende Anderkonto fällig:

Bank: BHF Bank AG, Frankfurt am Main

BLZ: 500 202 00

Kontonummer: 126-36 96 94

Verwendungszweck: Saturn.

§ 42 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen, mit Ausnahme der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Investors CGE, des Investors RWE und der Muttergesellschaften, die sie im Auktionsverfahren übernommen haben.

§ 43 Vertraulichkeit, Bekanntmachungen

43.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie der Vertragsverhandlungen absolutes Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vor-

schriften eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder dieser Vertrag oder einer der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Ausgenommen hiervon ist die Unterrichtung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin.

43.2 Sollte dieser Vertrag nicht vollzogen werden, werden die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG alle vertraulichen Unterlagen, die sie bei der Vorbereitung und dem Abschluß dieses Vertrages vom Land Berlin oder den Gesellschaften der BWB-Gruppe erhalten haben, unverzüglich zurückgeben, ohne sich hiervon Ablichtungen anzufertigen. Die in § 42 dieses Vertrages genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt. Soweit das Land Berlin oder die Gesellschaften der BWB-Gruppe von den Muttergesellschaften, den Investoren oder der BB-AG vertrauliche Unterlagen erhalten haben, gilt Satz 1 entsprechend.

43.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen an die Öffentlichkeit, die diesen Vertrag betreffen, vor dem Stichtag nur nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung abgeben, es sei denn, die Erklärungen erfolgen zum Zwecke politischer Öffentlichkeitsarbeit durch das Land Berlin.

§ 44 Schiedsverfahren

44.1 Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge zu.

44.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag und den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in **Anlage 44.2** beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden

Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

§ 45 Rechtshandlungen mehrerer Vertragsparteien

- 45.1 Erklärungen des Landes Berlin, die entweder sowohl gegenüber den Muttergesellschaften, den Investoren und der BB-AG oder entweder gegenüber den Muttergesellschaften oder den Investoren oder der BB-AG abgegeben werden müssen, gelten allen diesen Vertragsparteien gegenüber als zugegangen, sobald sie einer Muttergesellschaft oder einem Investor oder der BB-AG zugegangen sind.
- 45.2 Erklärungen, die entweder die Muttergesellschaften oder die Investoren oder die BB-AG oder alle diese Vertragsparteien gemeinsam gegenüber dem Land Berlin abgeben müssen, gelten als abgegeben, wenn die Erklärung entweder von einer Muttergesellschaft oder einem Investor oder der BB-AG gegenüber dem Land Berlin abgegeben worden ist.

§ 46 Benachrichtigungen

- 46.1 Die Mitteilungen an das Land Berlin, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung I
z. Hd. des Abteilungsleiters
Klosterstraße 59
10179 Berlin.

- 46.2 Die Mitteilungen an die Muttergesellschaften, die Investoren oder die BB-AG, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

- 67 -

Adresse Muttergesellschaften

RWE Umwelt AG
Abt. R/M
F
Opernplatz 1
45128 Essen

Fax:

VIVENDI S.A.
Directeur Europe
Générale des Eaux
42, avenue de Friedland
75380 Paris Cedex 08

France

Fax:

Adresse Investoren

RWE AQUA GmbH
-Geschäftsführer-
Hollestraße 3
45127 Essen
Fax:

Compagnie Générale
des Eaux Deutschland GmbH
-Geschäftsführer-
Unter den Linden 21
10117 Berlin
Fax:

Adresse Finanzinvestor

Allianz Capital Partners GmbH
Theresienstraße 1-5
80333 München
Fax:

Adresse BB-AG

RWE/Vivendi Beteiligungs AG
Unter den Linden 21
10117 Berlin
Fax:

Die Investoren haben Empfangsvollmacht für die jeweilige Muttergesellschaft und die BB-AG.

- 46.3 Die Mitteilungen an die Holding, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

BWB Holding Aktiengesellschaft
z. Hd. des Vorstandes
c/o Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
Jüdenstraße 1
10179 Berlin
Fax: 864 42 810.

- 46.4 Die vorstehend angegebenen Adressen sowie die genannten Vollmachten bleiben maßgeblich, bis den jeweils anderen Parteien eine neue Adresse schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden ist.

§ 47 Schlußbestimmungen

- 47.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 47.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 47.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten,

die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- 47.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Anlagen zum Konsortialvertrag

| | |
|--------------------|--|
| Anlage 2.5 | Besondere Verpflichtungen der Muttergesellschaft und der Investoren |
| Anlage 4.1 | Beteiligungen der BWB im Umlandgeschäft |
| Anlage 4.2 | Beteiligungen der BWB im Wettbewerbsgeschäft |
| Anlage 4.3 | Beteiligung der BWB im Sonstigen Geschäft |
| Anlage 6.1 | Vertrag über eine stille Gesellschaft zwischen der BB-AG und der Holding - StG-Vertrag I |
| Anlage 6.2 | Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Holding und der BWB - StG-Vertrag II |
| Anlage 6.3 | Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Holding - IW-Vertrag |
| Anlage 6.4a | Satzung der BWB |
| Anlage 6.4b | Geschäftsordnung des Vorstandes der BWB |
| Anlage 6.6 | SVZ-Grundsätze |
| Anlage 7.3 | Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BB-AG - Kauf- und Übertragungsvertrag (samt Anlagen 1 bis 3) |
| Anlage 7.4 | Satzung der Holding (samt Anlage 21.3) |
| Anlage 7.5a | Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Holding |

| | |
|---------------------|---|
| Anlage 7.5b | Geschäftsordnung des Vorstandes der Holding |
| Anlage 16.3 | Grundsätze zur Ermittlung des Kaufpreises für Aktien - stille Beteiligungen |
| Anlage 27.2 | Gremienzustimmungen |
| Anlage 30.1 | Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB |
| Anlage 32 | Rahmenvertrag |
| Anlage 33.1a | Grundstücksliste |
| Anlage 33.1b | Grundstücke der BWB, auf die das Land Berlin Rückforderungsansprüche geltend macht |
| Anlage 35.4 | Beschlüsse der Hauptversammlung der BWB-NEU, die nur im Einvernehmen mit der Holding oder der BB-AG getroffen werden dürfen |
| Anlage 36.9 | Grundsätze zur Ermittlung des Kaufpreises für Aktien der BWB-NEU |
| Anlage 38.4 | Erklärung der RWE AG |
| Anlage 44.2 | Schiedsvereinbarung |

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

zwischen

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin
derzeit noch firmierend als RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebsgesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines zwischen ihr und der BWB abzuschließenden Vertrages über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Betei-

ligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach der Entnahme aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.

4. Zusätzlich zu den genannten stillen Beteiligungen an der BWB ist die Holding an mehreren in- und ausländischen Gesellschaften beteiligt ("Wettbewerbsgeschäft").
5. Gleichzeitig mit der Begründung der beiden stillen Beteiligungen der Holding an der BWB wird sich die BB-AG nach Maßgabe dieses Vertrages als Stiller Gesellschafter mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding, der aus den beiden genannten stillen Beteiligungen der Holding an der BWB besteht, beteiligen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT

§ 1

Beteiligung der BB-AG

Die BB-AG beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 3.050.000.000 (in Worten: Deutsche Mark drei Milliarden und fünfzig Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding ("der Teilgeschäftsbetrieb"), der aus den beiden stillen Beteiligungen der Holding an dem Unternehmen der BWB gemäß Teil I und Teil III des StG-Vertrages II in der jeweils geltenden Fassung besteht. Zu dem Teilgeschäftsbetrieb gehört weder der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding (Teil II des StG-Vertrages II) noch das Wettbewerbsgeschäft. Eine Kopie des Entwurf des StG-Vertrages II ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

- 5 -

§ 2

Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die BB-AG am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, sie hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt C § 2 Abs. (3) des StG-Vertrages II. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 3

Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der BB-AG ist in bar zu erbringen. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der Holding über. Die Holding wird die Einlage dazu verwenden, ihre Einlageverpflichtungen gegenüber der BWB aufgrund Teil I Abschnitt A Ziff. 1, Abschnitt B Ziff. 1 und Abschnitt C § 3 Abs. 1 StG-Vertrag II zu erfüllen.

2. Die BB-AG tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der Holding im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der Holding wird die BB-AG wegen ihrer Ansprüche nach § 14 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

§ 4

Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die Holding und die BB-AG sind sich darin einig, daß die Einlage der BB-AG zum Stichtag 100 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die Holding und die BB-AG nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als atypisch stiller Gesellschafter ist die BB-AG mit schuldrechtlicher Wirkung am Teilgeschäftsbetrieb in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die BB-AG ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt.
4. Die BB-AG nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. § 12 Abs. (3) bleibt unberührt.

§ 5

Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die Holding als auch nach dem für die beiden Stillen Gesellschaften gemäß dem StG-Vertrag II maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der Holding zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der Holding vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die BB-AG eine Kopie der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes.
2. Der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes nach Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der Holding sowie einer Kopie der Erklärung der Holding zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sowie aller Unterlagen, die die BB-AG zur Überprüfung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes benötigt, auszuhändigen. Ferner ist der BB-AG eine Kopie der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung für die stillen Gesellschaften zwischen der BWB und der Holding (StG-Vertrag II) auszuhändigen. Die BB-AG ist berechtigt, die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Führen die Prüfungen der von der BB-AG beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die Holding und die BB-AG nicht binnen 4 Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfungen einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsge-

mäßer Buchführung verstößt. Können sich die Holding und die BB-AG nicht binnen weiterer 2 Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für eine nachträgliche Berichtigung der Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes und des festgestellten Jahresabschlusses der Holding Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft wird für die BB-AG ein Einlagekonto, ein Verlustvortragskonto und ein Gesellschafter-Verrechnungskonto geführt.
4. Die Einlage der BB-AG ist auf dem Einlagekonto zu buchen. Gleiches gilt für weitere Einlagen der BB-AG, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Die danach verbleibenden Gewinnanteile sind auf das Gesellschafterverrechnungskonto nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.
6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

§ 6

Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der BB-AG ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der BB-AG am Gewinn und Verlust ist der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung des auf die BB-AG entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor etwaiger Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer.
3. Der Jahresüberschuß des Teilgeschäftsbetriebes ist in Höhe der jeweils geltenden Beteiligungsquote dem Gesellschafter-Verrechnungskonto der BB-AG nach Ausgleich des Verlustvortragskontos gutzuschreiben, soweit nicht Holding und BB-AG einstimmig etwas anderes beschließen.
4. Die BB-AG ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (5) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Holding zu entnehmen. Die BB-AG ist ferner berechtigt, zu den jeweiligen Steuerterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafter-Verrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Soweit Kapitalertragsteuerbeträge für Beteiligungserträge, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer, die in dem Gewinnanteil der Holding aus deren beiden stillen Beteiligungen an der BWB enthalten sind, bei der BB-AG anrechen-

bar sind, gelten diese als durch die BB-AG in Anrechnung auf ihren Gewinnanspruch entnommen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der Holding zulässig.

5. Entnahmen sind nur vom Gesellschafter-Verrechnungskonto möglich. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafter-Verrechnungskonto auszugleichen. Entnahmen sind nicht zulässig, falls dadurch das Gesellschafter-Verrechnungskonto negativ würde.
6. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der Holding nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 7

Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der Holding. Die Holding erhält hierfür eine Erstattung aller ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstandenen und nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 5 % dieser Kosten. Kosten und Aufschlag stellen Aufwand des Teilgeschäftsbetriebes auch für Zwecke der Ermittlung der Gewinn- oder Verlustbeteiligung nach § 6 Abs. (2) dar.

2. Die Holding hat der BB-AG auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der Holding - soweit sie sich auf den Teilgeschäftsbetrieb beziehen - und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in die den Teilgeschäftsbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der BB-AG beauftragte Wirtschaftsprüfer auf Kosten der BB-AG erfolgen.
3. Die BB-AG erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der Holding ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Holding den Aktionären der BB-AG die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der BB-AG erforderlich sind.

§ 8

Verfügungen über die stille Beteiligungen und Gesellschafterrechte

1. Die BB-AG ist ohne Einwilligung der Holding und des Landes Berlin nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen, soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Gesellschafters, auf Dritte nicht übertragbar, soweit nicht in diesem oder ei-

- 12 -

nem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.

2. Soweit nicht in diesem oder einem der anderen in den Vorbemerkungen zu diesem Vertrag genannten Verträgen etwas anderes geregelt ist, wird die Holding über ihre stillen Beteiligungen am Unternehmen der BWB nicht ohne vorherige Zustimmung der BB-AG verfügen.
3. § 14 des Konsortialvertrages bleibt unberührt.

§ 9

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter; Änderung der Beteiligungsquote

1. Die Holding bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter, soweit sie sich auf den Teilgeschäftsbetrieb beziehen, der Zustimmung der BB-AG, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung des Teilgeschäftsbetriebes oder der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung des Teilgeschäftsbetriebes oder der BWB entsprechen und von der BB-AG nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die Holding eine derartige Maßnahme durch, ohne daß sich die BB-AG hieran beteiligt hat, so ist die Beteiligungsquote gemäß Abs. (2) und (3) anzupassen.
2. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die Holding und die BB-AG gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als

Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes des Teilgeschäftsbetriebes beauftragen. Können sich die Holding und die BB-AG nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem eine der in Abs. (1) genannten Maßnahmen durchgeführt wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Durchführung der Maßnahme liegt, und ein zweites Gutachten auf den Zeitpunkt, der unmittelbar nach Durchführung dieser Maßnahmen liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die Holding und die BB-AG je zur Hälfte.

3. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der BB-AG, im übrigen der Holding zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der Holding zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der Holding und der BB-AG nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der BB-AG am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der Holding nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 12) nicht verkürzt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

§ 11

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Holding sowie der Hauptversammlung der BB-AG. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und die Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Holding erfolgt ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag über eine Stille Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.

§ 12

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2028, gekündigt werden.
3. Die Holding wird alle etwaigen Erklärungen der BWB gemäß oder im Zusammenhang mit § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II unverzüglich an die BB-AG mit der Aufforderung weiterleiten, innerhalb einer Frist von drei Wochen mitzuteilen, ob sie den in der Mitteilung der BWB gemäß § 17 Abs. (3) lit. (a) StG-Vertrag II genannten Differenzbetrag als weitere Einlage mit der Maßgabe leisten will, daß die Holding diesen Betrag als Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II leistet. Entscheidet sich die BB-AG zur Einbringung der Einlage, so hat sie diese so rechtzeitig zu leisten, daß die Holding ihrerseits die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II erbringen kann. Entscheidet sich die BB-AG gegen die Einbringung der Einlage, so ist die Holding nicht verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Einlage gemäß § 17 Abs. (3) StG-Vertrag II zu erbringen. Die Regelungen dieses Abs. (3) gelten entsprechend für den in § 17 Abs. (4) StG-Vertrag II geregelten Fall.
4. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Fälle, daß (i) der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist, und (ii) die Holding zur Kündigung des StG-Vertrages II berechtigt ist.
5. Eine Kündigung des Vertrages durch die BB-AG ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die Holding nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung zulässig.

- 16 -

6. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.
7. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen. Falls die Stillen Gesellschaften i.S.d. StG-Vertrag II zu diesem Zeitpunkt noch bestehen oder fortgesetzt werden, werden die Holding und die BB-AG eine Fortsetzung einer Stillen Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages vereinbaren. Hierbei sollen Laufzeit des Vertrages sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten weitestgehend dem entsprechen, was zu diesem Zeitpunkt zwischen der Holding und der BWB aufgrund des StG-Vertrag II oder eines neuen Vertrages vereinbart wurde.
8. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages II. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Holding die stille Beteiligung aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung an der BWB-NEU umwandelt.

§ 13

Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die BB-AG ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Betrag des Auseinandersetzungsguthabens der Holding aufgrund des StG-Vertrages II, abzüglich der der

Holding im Zusammenhang mit der Beendigung des StG-Vertrages II und dieses Vertrages entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

2. Ist das Auseinandersetzungsguthaben negativ, so erhält die BB-AG kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der BB-AG.
3. Die Holding tritt ihren Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund des StG-Vertrages II zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der BB-AG nach § 13 Abs. (1) dieses Vertrages ab. Die BB-AG nimmt die Abtretung an. Die Abtretung wird mit der Beendigung dieses Vertrages wirksam.

§ 14

Auflösung der Holding

Mit der Auflösung der Holding endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und der Hauptversammlung der BB-AG etwas anderes vereinbaren. Die BB-AG erhält dann den Saldo aus den beiden folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafter-Verrechnungskonto und Verlustvortragskonto. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote an dem auf den Teilgeschäftsbetrieb entfallenden Teil des Liquidationserlöses beteiligt.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 2 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den [____]. Juni 1999

BWB Holding AG

durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Beteiligungs AG

durch:

Name: _____

Funktion: _____

- Anlagen:
1. Kopie Entwurfs des StG-Vertrages II
 2. Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

zwischen

der **BWB Holding** Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

und

der **BWB Beteiligungs** Aktiengesellschaft derzeit noch firmierend als RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben die Holding und die BB-AG einen Vertrag über eine Stille Gesellschaften ("StG-Vertrag I") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- 3 -

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-

- 4 -

rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensanordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

- 6 -

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den []. Juni 1999

BWB Holding AG

durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB-Beteiligungs AG

durch:

Name: _____

Funktion: _____

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG
EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

zwischen

**der Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin**

- nachfolgend "**BWB**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die

- 2 -

Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).

2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich anschließend nach Maßgabe dieses Vertrages über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Beteiligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach den Entnahmen aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.
4. Gleichzeitig mit diesem Vertrag werden das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag abschließen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilge-

- 3 -

schäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund dieses Vertrages errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

TEIL I

VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT A

**VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS
ABWASSERGESCHÄFT DER BWB**

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 2.135.000.000 (in Worten: Deutsche Mark zwei Milliarden und einhundertfünfunddreißig Millionen) als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehören nur solche Tätigkeiten, die die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. (5) KStG in der bei Abschluß dieses Vertrages geltenden Fassung erfüllen. Hiervon bleibt eine etwaige bilanzielle Zuordnung der diesen Tätigkeiten dienenden Gegenstände durch die BWB zum Teilgeschäftsbetrieb Abwas-

serentsorgung und Niederschlagsabwasserableitung unberührt. Sollte sich die steuerliche Beurteilung der Tätigkeiten, welche zum heutigen Tag die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebs erfüllen, nach dem Stichtag lediglich teilweise ändern, werden sich die Vertragsparteien über eine Veränderung der Zuordnung dieser Tätigkeiten zu den Teilgeschäftsbetrieben unter Vermeidung steuerlicher Nachteile für die Holding verständigen, um die Steuerfreiheit der hoheitlichen Tätigkeiten zu erhalten.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT B

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS WASSERGESCHÄFT UND DAS UMLANDGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 915.000.000 (in Worten: Deutsche Mark neunhundertfünfzehn Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der das gesamte Unternehmen der BWB mit Ausnahme des in Abschnitt A genannten Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehört insbesondere die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH ("SVZ"), das Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. Dieser Teilgeschäftsbetrieb wird steuerlich zu Buchwerten in die Stille Gesellschaft eingebracht.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT C

REGELUNGEN BETREFFEND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT A UND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT B

§ 1

Anwendungsbereich

Die Holding und die BWB haben eine Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A und eine weitere Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B errichtet. Da die Rechtsverhältnisse zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A den Rechtsverhältnissen zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B entsprechen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, werden in diesem Abschnitt C die Bestimmungen aufgeführt, die für beide Stillen Gesellschaften gelten, ungeachtet der Eigenständigkeit beider Stillen Gesellschaften. Soweit in diesem Vertrag auf die "Stille Gesellschaft" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, entweder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A oder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B, je nachdem, welche Stille Gesellschaft im jeweiligen Fall betroffen ist. Soweit in diesem Vertrag auf den "Teilgeschäftsbetrieb" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, um den Teilgeschäftsbetrieb der BWB, an dem die Holding im jeweiligen Fall als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

§ 2

Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Holding am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, die Holding hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht. Der Gewinn und Verlust, der auf den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 entfällt, wird anteilig pro rata temporis berechnet, es sei denn, die BWB, das Land Berlin und die Holding einigen sich darauf, zum Stichtag einen Zwischenabschluß aufzustellen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Einbringung des Wettbewerbsgeschäfts (so wie im Konsortialvertrag definiert) in die Holding, aus der Entnahme der Holding aus der BWB sowie aus der vollständigen Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der SVZ und aus dem Erlaß des der SVZ gewährten Gesellschafterdarlehens bleiben bei der nach Satz 3 erfolgten Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unberücksichtigt und werden in vollem Umfang der BWB zugerechnet.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der BWB. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

- 7 -

§ 3

Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der Holding ist in bar zu erbringen. Sofern die BWB, das Land Berlin und die Holding nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der BWB über.
2. Die Holding tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der BWB wird die Holding wegen ihrer Ansprüche nach § 19 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

§ 4

Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die BWB und die Holding sind sich darin einig, daß die Einlage der Holding zum Stichtag 49,9 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs (nach Leistung der Einlage) entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die BWB und die Holding mit Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als stiller Gesellschafter ist die Holding mit schuldrechtlicher Wirkung am Vermögen des Teilgeschäftsbetriebs in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die Holding ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A nur hinsichtlich der Beteiligung der Holding gewerbsteuerpflichtig wer-

- 8 -

den, geht die hierdurch entstehende Gewerbesteuer allein zu Lasten des Gewinnanteils der Holding.

4. Die Holding nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. §§ 13 Abs. (1) und 17 Abs. (3) bleiben unberührt.
5. Soweit Gewinn oder Verlust nicht auf die Holding entfällt, entfällt er auf die BWB.

§ 5

Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis der BWB sowie das des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die BWB maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der BWB zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der BWB vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die Holding eine Kopie des Entwurfs.
2. Der Holding ist der festgestellte Jahresabschluß der BWB zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der BWB sowie einer Kopie der Steuerbilanz auszuhändigen. Die Holding ist berechtigt, den Jahresabschluß der BWB durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl prüfen zu lassen. Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs. Führen die Prüfungen der von der Holding beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die BWB und die Holding nicht binnen vier Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfung einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob der Jahresabschluß der BWB oder die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwin-

gende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Können sich die BWB und die Holding nicht binnen weiterer zwei Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für die nachträgliche Berichtigung des festgestellten Jahresabschlusses der BWB Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft werden für die BWB und die Holding je ein Einlagekonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragkonto sowie ein Gesellschafterverrechnungskonto geführt. Für die Holding werden ferner ein Einlagekonto-SVZ und ein Verlustvortragkonto-SVZ geführt.
4. Die Einlagen der Holding sind auf ihren Einlagekonten zu buchen. Von der Einlage der Holding in den Teilgeschäftsbetrieb gemäß Teil I Abschnitt B ist ein Teilbetrag in Höhe von DEM 200 Millionen auf das Einlagekonto-SVZ zu buchen. Auf den Einlagekonten der BWB ist jeweils der Betrag zu buchen, der der jeweiligen Differenz zwischen den der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und der gemäß Abschnitt B zugeordneten Aktiva und Passiva in Höhe ihrer Buchwerte zum Stichtag bei der BWB entspricht. Weitere Einlagen der Holding und der BWB sind auf den Rücklagekonten zu buchen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf den Verlustvortragkonten gebucht. Eine Umbuchung von den Einlagekonten bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem jeweiligen Verlustvortragkonto (mit Ausnahme des Verlustvortragkonto-SVZ)

gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Alle Gewinne aus der Beteiligung an der SVZ werden in Höhe der Beteiligungsquote auf dem Verlustvortragskonto-SVZ gebucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Holding kann verlangen, dass darüber hinaus auch andere auf sie entfallende Gewinnanteile auf das Verlustvortragskonto-SVZ gebucht werden. Aus den danach verbleibenden Gewinnanteilen sind Beträge auf die Rücklage- und Gesellschafterverrechnungskonten nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.

6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

§ 6

Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Holding ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich. Hierbei sind Gewinn- und Verlustanteile aus der Umlandentwässerung und der Betriebsführung den Stillen Gesellschaften gemäß Abschnitt A und B gemäß den bislang vorgenommenen Aufteilungen zuzuordnen.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der Holding am Gewinn und Verlust ist in einem ersten Schritt der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes und (ii) des auf die Holding entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen. In einem zweiten Schritt ist von den aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ entstehenden Verlusten ein Anteil von 49,9 %

auf das Verlustvortragskonto-SVZ der Holding und ein Anteil von 50,1 % auf das Verlustvortragskonto der BWB zu buchen.

3. BWB und Holding sind sich darin einig, daß die zusammengefaßte Bilanz beider Stillen Gesellschaften eine Eigenkapitalquote (Verhältnis von Eigenkapital - so wie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag definiert - zur Bilanzsumme) von mindestens 30% ausweisen soll. Wenn und soweit sich der technische Zustand der Unternehmensanlagen oder die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen des Geschäftsbetriebs der BWB sowie die sich daraus ergebenden Investitionserfordernisse oder wenn und soweit sich die Rückstellungserfordernisse wesentlich verändern und als Folge dieser Änderung die Einhaltung der vorgenannten Eigenkapitalquote über einen längeren Zeitraum gefährdet erscheint, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung der Eigenkapitalquote verständigen.

Sofern die oben genannte Mindesteigenkapitalquote länger als zwei Jahre unterschritten wird, wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der BWB vom Jahresüberschuß ein Betrag den Rücklagekonten der BWB und der Holding (in Höhe der Beteiligungsquote) gutgeschrieben, der zur Erreichung der genannten Eigenkapitalquote erforderlich ist. Hierbei werden BWB und die Holding einvernehmlich festlegen, in welchem Verhältnis die Zuführung zu den Rücklagenkonten der beiden Stillen Gesellschaften vorzunehmen ist. Ist die vorgenannte Eigenkapitalquote bereits erreicht oder wird sie durch Gutschrift nach Maßgabe des vorangegangenen Satzes erreicht, so ist der (verbleibende) Jahresüberschuß den Gesellschafterverrechnungskonten der BWB und der Holding gutzuschreiben, soweit nicht BWB und Holding einstimmig mit Zustimmung der Gewährträgersammlung der BWB etwas anderes beschließen. Eine Umbuchung vom Rücklagenkonto auf das Gesellschafterverrechnungskonto ist nur mit Zustimmung sowohl der BWB, die insoweit der Zustimmung der Gewährträgersammlung der BWB bedarf, als auch der Holding zulässig. Den Vertragsparteien steht ein Umbuchungsanspruch zu, wenn und soweit die Eigenkapitalquote den in Satz 1 genannten Prozentsatz übersteigt.

Dieser Umbuchungsanspruch erstreckt sich jedoch nur auf solche Rücklagen, die nach dem Stichtag gebildet wurden.

4. Über die Verwendung des auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der BWB gutgeschriebenen Gewinns beschließt die Gewährträgersammlung der BWB nach Maßgabe des Art. II § 6 Abs. (2) BWBPrG und unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7).
5. Die Holding ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafterverrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB zu entnehmen.
6. Die Holding und die BWB sind berechtigt, zu den jeweiligen Steuerzahlungsterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafterverrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um - im Falle der Holding - die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen, auch soweit sie bei der BB-AG als stiller Gesellschafter der Holding anfallen, und - im Falle der BWB - die auf die BWB entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Beträge an anrechenbarer Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer für Beteiligungserträge gelten als durch die Holding bzw. die BWB entnommen, soweit sie auf deren Gewinnanteil entfallen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der BWB und der Holding zulässig.
7. Entnahmen sind nur vom Gesellschafterverrechnungskonto möglich und - soweit Abs. (6) nicht etwas anderes vorsieht - nur zulässig, falls und soweit der Saldo aus dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt B des betroffenen Gesellschafters positiv ist. Sollte ein oder beide Gesellschafterverrechnungskonten nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB ne-

gativ sein, ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, diese(s) wieder durch Leistung einer Einlage aufzufüllen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der negative Saldo auf Entnahmen nach Abs. (6) zurückzuführen ist. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto - mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ - noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafterverrechnungskonto auszugleichen. Ein Ausgleich zwischen beiden Gesellschafterverrechnungskonten oder zwischen einem Gesellschafterverrechnungskonto der einen Stillen Gesellschaft mit dem Verlust-Vortragskonto der anderen Stillen Gesellschaft des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. § 3 des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Holding vom heutigen Tag ("IWV") bleibt unberührt.

8. Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der Holding gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung dieser Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.
9. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der BWB nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

- 14 -

§ 7

**Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte
des stillen Gesellschafters**

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der BWB. Die Rechte der Holding gemäß Teil II dieses Vertrages bleiben unberührt.
2. Die BWB hat der Holding auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der BWB und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der Holding beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen.
3. Die Holding erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der BWB ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der BWB den Aktionären der Holding die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der Holding erforderlich sind.

§ 8

**Verfügungen über die stille Beteiligung/Gesellschafterrechte
und über die Einlagen**

1. Die Holding ist vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Einwilligung der BWB und der Gewährträgersversammlung der BWB nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Ge-

sellschafters, auf Dritte nicht übertragbar. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.

2. Die Holding ist berechtigt, an der stillen Beteiligung Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der stillen Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Diese Bestellung von Sicherungsrechten ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der stillen Beteiligung aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beitrifft, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

§ 9

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter

Die BWB bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter der Zustimmung der Holding, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die BWB eine dieser Maßnahmen ohne Beteiligung der Holding durch, so ist die Beteiligungsquote in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. (3) und (4) anzupassen. § 3 des IWV bleibt unberührt.

§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der Holding am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der BWB kann nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 17) können nicht verkürzt werden.
2. Wird das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB in Anspruch genommen, hat die BWB der Holding unverzüglich durch Übersendung einer schriftlichen Aufforderung Gelegenheit zu geben, dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Holding der Leistung des Landes Berlin entspricht. Nimmt die Holding diese Gelegenheit nicht wahr und übt die BWB das Kündigungsrecht gemäß Teil III § 17 Abs. (4) nicht aus, so sind die Parteien dieses Vertrages verpflichtet, die Beteiligungsquote der Holding mit Wirkung zu dem Tag, an dem das Land aufgrund der Inanspruchnahme geleistet hat, nach näherer Maßgabe des Abs. (3) und (4) anzupassen.
3. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die BWB und die Holding gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB beauftragen. Können sich die BWB und die Holding nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land Berlin in Anspruch genommen wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Leistung des Landes Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB liegt und in dem der Unterneh-

menswert unter der Annahme ermittelt wird, daß das Land die Leistung nicht erbracht hat. Das zweite Gutachten soll auf den Zeitpunkt erstellt werden, der unmittelbar nach Bewirkung der Leistung des Landes liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufssüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

4. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der Holding, im übrigen der BWB zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der BWB zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der BWB und der Holding nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

Teil II

VERTRAG ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

Ferner schließen die Vertragsparteien zur Begründung einer einheitlichen Leitung den nachfolgenden Vertrag, durch den die BWB die Leitung ihres Unternehmens der Holding unterstellt.

§ 11

Weisungsrechte der Holding

1. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der BWB Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen. Weisungen, die für die BWB nachteilig sind, dürfen nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht darf nur im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG und der Satzung der BWB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden.

Dem Vorstand der BWB obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der BWB. Er behält seine volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch zulässige Weisungen eingeschränkt ist.

2. Das Weisungsrecht der Holding gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Anstalts- und Gewährträger zwingend vorbehalten sind und die er durch den Vorstand der BWB ausführen läßt.
3. Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding erfolgen, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.
4. Die Rechte und Pflichten der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Berlin bleiben unberührt.
5. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und der Gewährträgersversammlung der BWB bleiben unberührt. Für den Aufsichtsrat gilt § 308 Abs. (3) AktG sinngemäß.

- 19 -

§ 12

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 13

Unternehmensvertragliche Pflichten der Holding

1. Die Holding wird in analoger Anwendung von § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer im Jahresabschluß der BWB ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht aufgrund der Beteiligung der Holding am Verlust gemäß Teil I § 4 Abs. (4) dieses Vertrages oder dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß §§ 304 ff. AktG auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung finden.

- 20 -

§ 14

Mitbestimmung

Die Holding hat einen gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, daß die Arbeitnehmer der BWB - einschließlich solcher, die inhaltlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) Satz 2 BetrVG erfüllen - zu diesem Aufsichtsrat wahlberechtigt sind.

Teil III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15

Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB. § 10 bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die sich auf Teil II beziehen, bedürfen außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

- 21 -

§ 16

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der BWB sowie der Hauptversammlung der Holding. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt dieser Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung als nicht zustandegekommen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.
3. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028, gekündigt werden.
3. Die BWB ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB die Summe der auf den Verlustvorkonten der Holding gebuchten Verlustanteile die Summe der zu diesem Zeitpunkt auf den Einlagenkonten, den Rücklagekonten und den Gesellschafterver-

rechnungskonten der Holding ausgewiesenen Beträge übersteigt und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die BWB hat der Holding schriftlich unter Übersendung des Jahresabschlusses mitgeteilt, daß (i) die Summe der auf die Holding entfallenden Verluste die Einlagen übersteigt und daß (ii) die BWB diesen Vertrag kündigen wird, wenn die Holding nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Zugang des Schreibens bei der Holding, den Differenzbetrag zwischen Verlust und Einlage durch eine Einlage ausgleicht.
 - (b) Die Holding hat den unter lit. (a) genannten Differenzbetrag nicht innerhalb der genannten Frist von sechs Wochen durch eine Einlage ausgeglichen.
4. Die BWB ist ferner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wurde und entweder an die BWB oder an einen Dritten geleistet hat, es sei denn, die Holding hat unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die BWB dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag gezahlt, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Leistung des Landes Berlin entspricht.
5. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist.
6. Eine Kündigung des Vertrages durch die Holding ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die BWB nur mit Zustimmung ihrer Gewährträgersversammlung zulässig.
7. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Kündigt ein Gesellschafter nur Teil I

oder nur Teil II dieses Vertrages, so gilt dies als Kündigung des gesamten Vertrages.

8. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft - gegebenenfalls auch ohne fortbestehendes Weisungsrecht -, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen.
9. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages I.

§ 18

Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die Holding ein Gesamtauseinandersetzungsguthaben in bar, dessen Betrag der Summe des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt A zuzüglich des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt B entspricht. Die vorgenannten Teilauseinandersetzungsguthaben werden nach den in Anlage 2 genannten Grundsätzen ermittelt.
2. Ist ein Teilauseinandersetzungsguthaben negativ, das andere positiv, so entspricht das Gesamtauseinandersetzungsguthaben dem Saldo beider Teilauseinandersetzungsguthaben. Ist das Gesamtauseinandersetzungsguthaben insgesamt negativ, so erhält die Holding kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der Holding. § 13 Abs. (1) bleibt unberührt.

3. Das Gesamtauseinandersetzungsguthaben ist spätestens 60 Tage nach Beendigung des StG-Vertrag II zur Zahlung fällig. Falls das in Anlage 2 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat die BWB als vorläufiges Auseinandersetzungsguthaben den in Ziff. 9 der Anlage 2 definierten vorläufigen Verkehrswert der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt A und B zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Teilauseinandersetzungsguthabens hat die BWB den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Tag, der auf den Tag Beendigungsstichtag folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.
4. Anstelle der Vorgehensweise nach den vorstehenden Absätzen ist die Holding nach Wahl der BWB verpflichtet, die stillen Gesellschaftsbeteiligungen zum Beendigungsstichtag auf einen von der BWB benannten Dritten zu übertragen. Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten dann entsprechend. Für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens, die von dem Dritten zu erfolgen hat, haftet die BWB neben dem Dritten der Holding gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 19

Auflösung der BWB

Mit der Auflösung der BWB endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding etwas anderes vereinbaren. Die Holding erhält den Saldo aus den folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafterverrechnungskonto, und Verlustvortragkonto und Verlust-

vortragskonto SVZ. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Liquidationserlös beteiligt.

§ 20

Vertragsanpassung

1. Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages verlangen ("Vertragsanpassung"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt, falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.

2. Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 21 Abs. (3) dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.

§ 21

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 3 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den ____ . Juni 1999

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des
öffentlichen Rechts
durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Holding AG
durch:

Name: _____

Funktion: _____

- Anlagen:
1. Definition des Eigenkapitals
 2. Grundsätze für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
 3. Schiedsvereinbarung

**Definition des Eigenkapitals
im Sinne des § 6 Abs. (3)**

Eigenkapital = Stammkapital

zuzüglich:

- Kapitalrücklage
- Gewinnrücklage
- Gewinnvortrag
- nicht zur Ausschüttung kommende Jahresüberschüsse
- 50 % des Sonderpostens mit Rücklagenanteil
- Vermögenseinlage der Holding als stiller Gesellschafter
- 2/3 der passivierten Ertragszuschüsse/Baukostenzuschüsse

abzüglich:

- Verlustvortrag
- Jahresfehlbetrag

H
u

Grundsätze für die Ermittlung des Optionspreises und des Auseinandersetzungsguthabens

1. Die nachfolgenden Grundsätze gelten, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, in den folgenden Fällen:
 - (a) bei Ausübung einer Call-Option oder Put-Option i.S.d. Konsortialvertrages ("**Option**") für die Berechnung des Kaufpreises
 - (i) der von der BB-AG an der Holding gehaltenen stillen Beteiligung aus dem StG-Vertrag I;
 - (ii) der von der BB-AG an der BWB-NEU gehaltenen Beteiligung (sofern die BB-AG gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist);
 - (b) bei einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung ("**Kündigung**") des StG-Vertrages II für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens der von der Holding an der BWB gehaltenen stillen Beteiligungen gemäß StG-Vertrages II.

Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die nachstehenden Grundsätze, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, für die Ermittlung des Kaufpreises für die Aktien nach näherer Maßgabe der Ziff. 8.

2. Der Kaufpreisanspruch bzw. das Auseinandersetzungsguthaben umfaßt, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung der Option bzw. Kündigung
 - (a) den Saldo aus den folgenden für die Holding geführten Konten gemäß StG-Vertrag II: Gesellschafterverrechnungskonto, Verlustvortragskonto und Verlustvortragskonto-SVZ und

- 2 -

- (b) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust (einschließlich des Gewinns und des Verlustes aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ) der Holding gemäß StG-Vertrag II für das laufende Geschäftsjahr und
- (c) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB ("**Verkehrswert-BWB**").

Sofern die BB-AG oder die Holding gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist, umfaßt der Kaufpreisanspruch (i) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust der BB-AG bzw. der Holding für das laufende Geschäftsjahr der BWB-NEU und (ii) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil der BB-AG bzw. Holding an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der BWB-NEU ("**Verkehrswert-BWB-NEU**").

3. Der Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU wird unverzüglich nach Ausübung der Option bzw. Kündigung durch eine vom Land Berlin und der BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt. Können sich das Land Berlin und die BB-AG nicht innerhalb von einem Monat nach Ausübung der Option bzw. Kündigung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.
4. Die Ermittlung des Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU erfolgt unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufüblichen Methoden, einschließlich der DCF-Methode (Discounted Cashflow-Methode), sowie unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung von EBITDA-Multiplikatoren. Für die Berechnung des Vielfachen des EBITDA (gemäß Ziffer 7 bereinigtes Ergebnis vor Zinsen, Ertragssteuern, Ab-

schreibungen und Wertberichtigungen) ist ein Faktor zu verwenden, der für die Unternehmensbewertung im Rahmen vergleichbarer Unternehmenskäufe oder anderer vergleichbarer Geschäfte oder für die Bewertung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen marktüblich ist; dabei ist auch der für die Unternehmensbewertung im Rahmen dieser Teilprivatisierung der BWB vom Investor angewandte Faktor zu berücksichtigen.

5. Im Falle der Ausübung der Option bzw. Kündigung während der gesetzlichen Tarifbindungsperiode bis einschließlich 31.12.2003 ist als Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU der Gesamtbetrag der von der Holding gemäß StG-Vertrag II geleisteten Einlagen jährlich aufgezinst um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a. anzusetzen.
6. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind für die in Abzug zu bringenden Nettofinanzverbindlichkeiten die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung anzusetzen. Ferner sind für die Berechnung des EBITDA und der Nettofinanzverbindlichkeiten die Tarife der jeweiligen Tarifperiode - unabhängig von der tatsächlich beantragten Höhe - in der Höhe anzusetzen, die sich aus der Anwendung der für die Tarifberechnung maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt.
7. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU außerdem um die nachstehend genannten externen Sondereinflüsse zu bereinigen:
 - (a) Falls die für die Genehmigung der Tarife für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständige Behörde des Landes Berlin die von der BWB bzw. BWB-NEU für die laufende Tarifperiode beantragten Tarife nicht genehmigt hat, sind für die Berechnung des Verkehrswertes das EBITDA und die Nettofinanz-

- 4 -

verbindlichkeiten zum Ablauf der letzten Tarifperiode zugrunde zu legen, für welche (i) die Tarife wie von der BWB bzw. BWB-NEU beantragt genehmigt wurden oder (ii) die BWB bzw. BWB-NEU eine von dem Antrag abweichende Genehmigungsentscheidung nicht gerichtlich angefochten haben, je nachdem, welche Tarifperiode näher an der laufenden Tarifperiode liegt.

- (b) Falls das Land Berlin gemäß § 23 des Konsortialvertrages für die laufende Tarifperiode zur Abtretung seines Gewinnanspruchs und/oder zur Erstattung des Differenzbetrages gegenüber der BB-AG verpflichtet ist, sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten so zu berechnen, als ob das Land Berlin der BWB bzw. BWB-NEU den vollen Umfang der zusätzlichen Kosten erstatten würde, die aus den in § 23.1 bis § 23.3 genannten Ereignissen resultieren.
8. Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die vorstehenden Grundsätze unter Ziff. 3 bis 7 in der Weise, daß als EBITDA und Nettofinanzverbindlichkeiten die entsprechenden Beträge der Holding anzusetzen sind.
9. Soweit in dem Konsortialvertrag und in den darin genannten Verträgen auf den vorläufigen Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung abgestellt wird, ist damit ein Betrag in Höhe von 75% deren jeweiligen Buchwertes zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung gemeint.
10. Unabhängig von dem Ergebnis der Verkehrswertermittlung nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen ist ein negativer Kaufpreis in jedem Falle ausgeschlossen.
11. Sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Verkehrswertermittlung als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen das Land Berlin und die BB-AG je zur Hälfte.

Schiedsvereinbarung

zwischen

der Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts

- nachfolgend "BWB" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktien-
gesellschaft")

- nachfolgend "Holding" genannt -

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben die Holding und die BWB einen Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-

rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den [] Juni 1999

Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts

durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Holding AG

durch:

Name: _____

Funktion: _____

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin

(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S.183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding vom heutigen Tage ("StG-Vertrag II") am Unternehmen der BWB mit einer Quote von 49,9 % beteiligen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund des StG-Vertrages II errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

- 3 -

Dies vorausgeschickt, schließen das Land Berlin und die Holding den nachfolgenden

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

§ 1

Stimmbindung des Landes Berlin

1. Vor jeder Bestellung der in § 9 Abs.1 Nr.2 BerlBG genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB wird die Holding dem Land Berlin eine Vorschlagsliste zu-
leiten, die mindestens drei Vorschläge für jedes dieser Aufsichtsratsmitglieder ent-
hält. Die Holding kann nur solche Persönlichkeiten vorschlagen, die die Vorausset-
zungen des § 9 Abs. 2 BerlBG in Verbindung mit Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2
BWBPrG erfüllen. Das Land Berlin ist verpflichtet, der Gewährträgerversammlung
der BWB die Bestellung nur von solchen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Auf-
sichtsrates vorzuschlagen, die in der Vorschlagsliste enthalten sind. Das Land Ber-
lin hat das Recht, von der Holding eine vollständige oder teilweise Ergänzung der
Vorschlagsliste zu verlangen, wenn es keine der Persönlichkeiten, die in der Vor-
schlagsliste für eine bestimmte Position im Aufsichtsrat benannt worden sind, be-
stellen lassen will.
2. Sofern die Holding Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB, die von der Gewähr-
trägerversammlung der BWB bestellt worden sind, abzurufen wünscht, wird sie
dies dem Land Berlin schriftlich mitteilen. Das Land Berlin ist verpflichtet, das
entsprechende Mitglied des Aufsichtsrates durch die Gewährträgerversammlung
unter Beachtung der für eine diesbezügliche Beschlußfassung zu beachtenden Vor-
schriften abzurufen zu lassen, wenn die Holding dies mit Zustimmung eines Auf-
sichtsratsausschusses der Holding verlangt, in dem die vom Land Berlin entsandten
Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.

- 4 -

3. Das Land Berlin wird durch die Gewährträgersammlung Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter nicht ohne vorherige Zustimmung der Holding beschließen. Die Holding wird ihre Zustimmung zu derartigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht verweigern, soweit diese zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Das Recht des Landes gemäß § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2 Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 3 Freistellungsverpflichtung des Landes Berlin

Das Land Berlin wird die Holding von der Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der BWB freistellen, die sich aus § 302 AktG analog in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des StG-Vertrag II ergibt. Ist das Land aufgrund dieser Freistellungsverpflichtung zur Zahlung an die BWB verpflichtet, so ist es berechtigt, aus dem Vermögen der BWB zu Lasten des Eigenkapitals der BWB einen Betrag in gleicher Höhe zu entnehmen und alle gegebenenfalls hierfür erforderlichen Maßnahmen (wie die Auflösung von Rücklagen oder die Herabsetzung des Stammkapitals) durchzuführen. Diese Entnahme ist auf dem Verlustvortragskonto der BWB i.S.d. § 5 Abs. (3) des StG-Vertrages II zu buchen. Die Beteiligungsquote (§ 4 Abs. (1)

- 5 -

StG-Vertrag II) ändert sich dadurch nicht. Die Holding erteilt bereits hiermit ihre Zustimmung zu allen derartigen Maßnahmen.

§ 4

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beide Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, gilt dieser Interessenwahrungsvertrag als nicht zustande gekommen.
2. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in dem auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 5

Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag kann - vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) - weder vom Land Berlin noch von der Holding gekündigt werden, solange die Holding als stiller Gesellschafter am Unternehmen der BWB beteiligt ist.
2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

- 6 -

§ 6 Schriftform

Änderungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 7 Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges

- 7 -

zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den _____. Juni 1999

Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Holding AG
durch:

Name: _____

Funktion: _____

Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Betriebe
durch:

Name: _____

Funktion: _____

Anlage: Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag ("IW-Vertrag") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll während des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.

- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie entfallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Be-

- zugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den [] Juni 1999

Land Berlin

BWB Holding AG

durch:

durch:

Senatsverwaltung für Finanzen

Name: _____

Name: _____

Funktion: _____

Funktion: _____

- 7 -

Land Berlin

durch

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

Name: _____

Funktion: _____